

Bosnien und Herzegowina

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 14269 13 Kžk

Datum: Zustellung des schriftlichen Urteilstexts am 24.ºJanuar 2014

Vor der Kammer bestehend aus

Richterin Azra Miletić, vorsitzende Richterin

Richter Dr. Miloš Babić

Richter Mirza Jusufović

Fall der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

den Angeklagten Nikola Andrun

Zweitinstanzliches Urteil

Nummer: S1 1 K 14269 13 Kžk

Sarajevo, 24. Januar 2014

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, Kammer der Appellationsabteilung, Sektion I für Kriegsverbrechen, bestehend aus der Richterin Azra Miletić als Vorsitzende der Kammer, und den Richtern Dr. Miloš Babić und Mirza Jusufovića, als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Belma Čano-Sejfović als Protokollführerin, hat am 30.°Januar 2014 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Nikola Andrun wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz°1 lit. c) des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH im Rahmen der Entscheidung über die Anklage der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina Nummer: KT-RZ-28/05 vom 12.°August 2008, und in Verbindung mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: AP – 503/09 vom 22. Oktober 2013, im Anschluss an die mündliche Verhandlung (Anhörung) vom 24.01.2014 in Anwesenheit der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft BiH, Vesna Ilić, des Angeklagten Nikola Andrun und seines Verteidigers, des Rechtsanwalts Dražen Zubak, das folgende Urteil gefällt:

Urteil

Der Angeklagte:

Nikola Andrun, Sohn von Drago und Mutter Zora (Geburtsname der Mutter Nikolić), geboren am 22. November 1957 in Domanovići, Gemeinde Čapljina JMBG ..., wohnhaft in ..., von... Volkszugehörigkeit, von Beruf Kaufmann, arbeitslos, verheiratet, Vater von vier Kindern, Staatsbürger von ..., und ..., finanziell schlecht gestellt.

ist schuldig,

weil:

er im Zeitraum zwischen Juni und September 1993, während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen der HVO¹ und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, im Lager Gabela in der Ortschaft Gabela, Gemeinde Čapljina, als stellvertretender Leiter des Lagers einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels°3 Absatz 1 lit.° a) und c) der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.°August 1949 begangen hat, indem er Folgendes getan hat:

1. Er befragte am 30.°September 1993 in den Morgenstunden im Lager „Gabela“, in dem Gebäude auf der rechten Seite, aus Richtung des Eingangstors das dritte in der Reihe, zusammen mit Marinko Marić, dem Ermittler des SIS², und Wache Almir Kudra, genannt „Hogar“, den Häftling Mirzo Čolaković, schlug und trat ihn mit seinen Militärstiefeln am ganzen Körper, weshalb dieser hinfiel, woraufhin Nikola Andrun einen Gürtel aus einer Tischschublade holte und ihn Mirza Čolaković um den Hals legte, [den Riemen] durch die Schnalle zog und auf dieser Weise eine Schlaufe machte. Danach kletterte [Andrun] auf den Tisch und hob [Mirzo Čolaković] auf diese Weise hoch, gemeinsam

¹ Anmerkung des Übersetzers: HVO = Hrvatsko vijeće obrane (Kroatischer Verteidigungsrat). Dies war die kroatische Armee in Bosnien und Herzegowina während des Bosnienkriegs.

² Anmerkung des Übersetzers: „SIS“ bezeichnet den kroatischen Nachrichtendienst, auf Englisch in der Anklage des ICTY-Anklägers gegen die Angeklagten Jadranko Prlić et al., Case No. IT-04-74-T, para. 4, z. B. bezeichnet als „Security and Information Service“ („SIS“).

mit Marić und Kudra, wobei er am Gürtel zog, der sich immer enger um den Hals zusammenzog. Infolge des Luftmangels fiel Mirzo Čolaković in Ohnmacht, und nachdem er das Bewusstsein wiedererlangt hatte, brachten ihn Marinko Marić und Almir Kudra in den anderen Raum, in dem das Waschbecken mit dem Wasserhahn war, und platzierten seinen Kopf so, dass er [mit dem gedrehten Kopf] den Wasserhahn [fixierte], und dann bedeckte Nikola Andrun sein Gesicht mit einem Handtuch und Marinko Marić und Almir Kudra öffneten den Wasserhahn und richteten das Wasser auf seine Nasenlöcher, was dazu führte, dass Mirzo Čolaković, weil er nicht atmen konnte, in Ohnmacht fiel. Als er das Bewusstsein wiedererlangte, brachten sie ihn in eine Einzelzelle im Keller des Gebäudes, das die Häftlinge das „Verwaltungsgebäude“ nannten, welches sich direkt neben dem Eingangstor auf der linken Seite aus Richtung des Eingangs zum Lager befand, und sie sagten ihm, dass sie in der Nacht wiederkommen würden, um ihn zu befragen und zu foltern.

2. An einem unbestimmten Tag Ende September oder Anfang Oktober 1993 nahm [Nikola Andrun] in den Abendstunden zusammen mit dem Ermittler der SIS, HVO-Mitglied Marinko Marić, den Gefangenen Enes Bratić aus dem Lager „Gabela“ heraus und brachte ihn zur Polizeistation Čapljina. Er brachte ihn in einen Raum, in dem Vlado Rajić, der Ermittler in dieser Station [war], ihn mehrmals am ganzen Körper fest trat, aber zumeist mit seinen Schuhen in den Brustbereich. Nach einiger Zeit kam Marinko Marić in den Raum und drehte [Bratić] einen Finger der rechten Hand um und brach ihn, legte eine Pistole auf seinen Mund und spannte die Pistole [und] schlug mehrmals heftig mit dem Stuhlgriff auf seinen Kopf, während Nikola Andrun dabeisaß und beobachtete, wie [Bratić] getreten wurde, woraufhin Nikola Andrun, als er den Raum verließ, Enes Bratić mit seinen Militärstiefeln in den Teil der Brust unterhalb des Herzens trat. Aufgrund dessen erlitt Enes Bratić starke Schmerzen.

3. An einem unbestimmten Tag im September 1993 kam Andrun in den Nachmittagsstunden im Lager „Gabela“, nachdem Nikica Pehar, der Lagerwächter, ihn darüber informiert hatte, dass der Häftling Mirsad Žujo gesagt hatte: „Dies ist der Korridor nach Neum“, zum Hangar Nummer 3, rief den Häftling Mirsad Žujo, genannt „Šile“, heraus und sagte zu ihm: „Komm schon, Žujo, komm raus, sie werden einmal auf die andere Seite kommen, aber du wirst es nie“ und holte ihn aus dem Hangar heraus, zu dem er nie wieder zurückkehrte. Die sterblichen Überreste von Mirsad Žujo wurden im Jahr 1996 exhumiert und identifiziert und die Untersuchung und Autopsie der sterblichen Überreste zeigte, dass sein Schädel von einem Schuss durchschlagen worden war, mit einem deutlich sichtbaren Eingangsloch hinter dem linken Ohr, das durch die dynamische Bewegung einer Kugel verursacht worden war, die von einer Handfeuerwaffe abgefeuert worden war, die auf den Hinterkopf gerichtet war, wodurch der gewaltsame Tod verursacht worden war.

4. An einem unbestimmten Tag im Oktober 1993 betrat [Andrun] in den Abendstunden im Lager „Gabela“, nachdem sich der Häftling Alija Šuta, der sich vor dem Hangar Nummer 3 befand, geweigert hatte, seinen Befehl, den Häftling Alija Čolaković aus dem Hangar zu holen, zu befolgen, zusammen mit dem ihm bekannten HVO-Mitglied den Hangar. Er rief Alija Čolaković auf und holte ihn aus dem Hangar heraus, woraufhin einige unbekannte Mitglieder der HVO ihn in Anwesenheit von Nikola Andrun mit Militärstiefeln und Gewehrkolben am ganzen Körper misshandelten. Daraufhin schleppten sie den leblosen Körper von Alija Čolaković in Richtung des Hangars Nummer 2.

5. Anfang September 1993 holte er in den Abendstunden im Lager „Gabela“ den Häftling Mirsad Omanović aus dem Hangar Nummer 2 heraus, brachte ihn in einen Raum im „Verwaltungsgebäude“, das sich neben dem Eingangstor befand, in dem Marinko Marić, der SIS-Ermittler, auf ihn wartete. Dieser begann, nachdem er den Gefangenen gefragt hatte, wo sein Geld war, ihn mit seinen

Militärstiefeln zu treten und ihn mit Fäusten und Schlagstöcken an verschiedenen Teilen seines Körpers zu misshandeln, während Nikola Andrun die ganze Zeit auf dem Tisch saß und beobachtete, wie Marinko Marić Mirsad Omanović schlug, woraufhin beide ihn zum Hangar Nr. 2 zurückbrachten und ihm drohten, sie würden am nächsten Abend wiederkommen, um ihn abzuholen, und dass sie ihn töten würden, wenn er ihnen nicht Geld gäbe. In der folgenden Nacht kam [Andrun] zum Hangar Nummer 2 und holte Mirsad Omanović heraus und brachte ihn in einen Raum im „Verwaltungsgebäude“, in dem Marinko Marić auf sie wartete. Nachdem sie ihn gefragt hatten, ob er das Geld gebracht hätte, und während Nikola Andrun da saß und beobachtete, begann Marinko Marić, ihn ins Gesicht zu schlagen und ihn mit einem Polizeischlagstock an verschiedenen Teilen seines Körpers zu misshandeln, und dann schlug er ihm mit dem Polizeischlagstock gegen den Kopf, woraufhin Omanović fiel und das Bewusstsein verlor. In dem Moment, als er das Bewusstsein wiedererlangte, sah Omanović Marić über sich, wie er ihm mit seinen Militärstiefeln ins Gesicht trat, er befahl ihm, aufzustehen und in eine Ecke des Zimmers mit Blick auf die Wand zu gehen, worauf er [Marić] anfang, über seinen Kopf hinweg zu schießen, und ihm in einem Moment mit dem Pistolengriff auf den Kopf schlug. Aufgrund dessen floss Blut von seinem Kopf herab. Danach brachten sie [Omanović] zurück zum Hangar Nummer 2 und drohten ihm, sie würden ihn am nächsten Abend wieder abholen.

6. An einem unbestimmten Tag im August 1993 kam [Andrun] im Lager „Gabela“ in den Hangar Nummer 1 und rief den Häftling Hivzija Dizdar, genannt „Učo“, auf und holte ihn aus dem Hangar heraus, zu dem er nie wieder zurückkehrte. 1996 wurden die sterblichen Überreste von Hivzija Dizdar exhumiert und identifiziert und durch die Untersuchung und Autopsie der sterblichen Überreste wurde festgestellt, dass sein Schädel von der dynamischen Aktion einer Kugel [durchschlagen worden war], die von einer Handfeuerwaffe stammte, die [an diesem Punkt des Kopfes] abgefeuert wurde, wodurch der gewaltsame Tod verursacht wurde.

7. Am 13. Juni 1993 holte [Andrun] im Lager „Gabela“ den Häftling Džemal Topić aus dem Keller des „Verwaltungsgebäudes“ heraus und brachte ihn in sein Büro im selben Gebäude, wo er ihn zusammen mit Marinko Marić, dem SIS-Ermittler, mit einem Polizeischlagstock und einem Feuerlöscherschlauch schlug, wodurch Džemal Topić starke Schmerzen erlitt.

8. Ende Juli 1993 brachte [Andrun] mehrere Gefangene aus dem Lager „Gabela“ in die Militärkaserne in Čapljina, einschließlich Džemal Topić, um Tannennadeln und Eicheln zu sammeln, und übergab sie ihm bekannten Mitgliedern der HVO, die [Topić] bei zwei Gelegenheiten in einem Badezimmer mit einem Feuerlöscherschlauch verprügelten, während Nikola Andrun in unmittelbarer Nähe auf einer Bank saß und beobachtete, wie sie ihn zunächst ins Badezimmer brachten und ihn später blutüberströmt herauszogen, und als er das nächste Mal ins Badezimmer gebracht wurde und mit dem Feuerlöscherschlauch geschlagen wurde, verlor der Häftling Džemal Topić das Bewusstsein.

9. An einem unbestimmten Tag im August 1993 schlug [Andrun] im Lager „Gabela“, im Büro im „Verwaltungsgebäude“, nach der Vernehmung des Häftlings Džemal Topić, diesen mehrmals mit einem Polizeischlagstock auf den Kopf und den nackten Rücken. Infolgedessen erlitt Džemal Topić Schnittwunden an Rücken und Kopf.

10. An einem unbestimmten Tag im September 1993 holte [Andrun] im Lager „Gabela“ zusammen mit dem Leiter des Lagers, Boško Previšić, mehrere Häftlinge aus dem Hangar Nummer 1 heraus, einschließlich des Häftlings Kemal Balavac, und übergab ihn den HVO-Soldaten Mato Brajković, Mile Nogulica und anderen und sagte zu ihnen „Hier sind sie, machen Sie mit ihnen, was Sie wollen“, woraufhin die Gruppe dieser Soldaten ihn mehrmals mit dem Griff einer Spitzhacke auf den Rücken

schlug, während er mit (nackten) bloßen Händen Dornenbüsche herauszog, wodurch Kemal Balavac starke Schmerzen erlitt.

11. An einem unbestimmten Tag im August 1993 im Lager „Gabela“ holte [Andrun] den Häftling Selim Gagula aus dem Hangar Nummer 2 heraus und brachte ihn zum Tor neben dem „Verwaltungsgebäude“, wo eine Gruppe HVO-Mitglieder stand, die [Andrun] bekannt waren. Er saß auf einer Bank und beobachtete, wie sie Selim Gagula mit Gewehrkolben schlugen, der infolge dieser Schläge das Bewusstsein verlor und einige Tage lang bewusstlos blieb.

12. [Andrun] hat zweimal im August und September 1993 zusammen mit dem Leiter des Lagers, Boško Previšić, in der Absicht, die Mitarbeiter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz daran zu hindern, ihre humanitäre Aufgabe zu erfüllen und eine Liste von allen Inhaftierten zu erstellen, damit sie auf diese Weise ausgetauscht werden, in Drittländer abreisen und Kontakte zu ihren Familien knüpfen könnten, eine Gruppe von Bosniaken aus dem Lager „Gabela“, die in der Untersuchungsabteilung des „Verwaltungsgebäudes“ in unmittelbarer Nähe des Eingangstors festgehalten wurden, darunter Alaudin Veledar, Ramis Leta, Enver Bojčić, Halil Turajlić, Bajro Pizović, Ahmet Cernica, Huso Marić, in das Lager „Silos“ in der Nähe von Čapljina gebracht, sodass sie nicht von den Mitarbeitern des Internationalen Roten Kreuzes registriert werden konnten. Aus diesem Grund erlitten die Gefangenen starke seelische Schmerzen,

wodurch er eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel°142 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) übernommen worden ist, begangen hat, und alles in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ.

Deswegen hat das Gericht ihn wegen der begangenen Straftat unter Anwendung der gleichen Rechtsvorschrift und der Bestimmungen der Artikel 38 und 41 des übernommenen StGB SFRJ zu einer Freiheitsstrafe von 14 (vierzehn) Jahren verurteilt.

Gemäß Artikel 50 StGB SFRJ wird dem Angeklagten die Zeit, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, ab dem 30.°November 2005 bis zum 14.°Januar 2009, sowie die Zeit der Verbüßung der Strafe nach dem Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina, Nummer: X-KRŽ-05/42 vom 19.°August 2008, vom 14. Januar 2009 bis zum 19. November 2013, auf die verhängte Strafe angerechnet.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH ist der Angeklagte von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit.

Gemäß Artikel 198 Absatz 1 StPO BiH werden die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen, Mirzo Čolaković, Mirsad Omanović und Džemal Topić, auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

II

Gemäß Artikel 284 lit.°c) StPO BiH

ist der Angeklagte Nikola Andrun

von dem Vorwurf freigesprochen worden

dass er

Anfang Juli 1993 mehrere Häftlinge im Lager „Gabela“ aus dem Hangar Nummer 1, darunter auch Ramiz Kurtović, herausgeholt und mit dem Auto zur Polizeiwache in Čitluk gebracht hat, wo sie von Polizisten, die [Andrun] bekannt waren, in seiner Anwesenheit verhört wurden, und danach haben [die Polizisten] ihre Hände auf dem Rücken gefesselt und brachten sie, begleitet von Nikola Andrun [und] in dieser Weise gefesselt, zu den Militärkasernen in Čitluk, während hinzugekommene Bürger Steine [auf die Häftlinge] warfen, sie traten und sie bespuckten. Am selben Tag, als sie wieder in das Lager „Gabela“ von der Kaserne in Čitluk zurückkehrten, befahl [Andrun] zusammen mit dem Leiter des Lagers „Gabela“, Boško Previšić, dieser Gruppe von Gefangenen, darunter auch Ramiz Kurtović, sich auf den heißen Asphalt zu legen, wobei sie Wasser aus dem nahegelegenen Wasserhahn laufen ließen, ohne dass [die Gefangenen] es trinken durften, obwohl sie durstig waren.

Durch die oben beschriebenen Handlungen – Beteiligung an einer unmenschlichen Behandlung und unmenschliche Behandlung – soll [Andrun] die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel^o173 Absatz 1 lit.^oc) des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und mit Artikel 29 des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina begangen haben.

Begründung

I. Verfahrensgeschichte

1. Durch das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina, Nummer: X-KR-05/42 vom 14. Dezember 2006, wurde der Angeklagte Nikola Andrun für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die im operativen Teil des Urteils unter Punkten 2, 4, 5, 9, 11, 12 und 13 beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit.^oc) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH begangen hat. Für die oben genannte Straftat verurteilte ihn die erstinstanzliche Kammer zu einer Freiheitsstrafe von 13 (dreizehn) Jahren. Gemäß Artikel 56 StGB BiH wurde dem Angeklagten die Zeit, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, ab dem 30.^oNovember 2005, auf die verhängte Strafe angerechnet, während er unter Anwendung von Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit wurde. Mit demselben Urteil wurde der Angeklagte von den Vorwürfen freigesprochen, dass er Folterhandlungen in der Weise, wie in den Punkten 1, 6, 8 und 10 beschrieben, begangen haben soll, und dass er Tötungshandlungen, wie in Punkten 3 und 7 beschrieben, begangen haben soll, die die Straftat eines Kriegsverbrechens nach Artikel 173 Absatz 1 lit.^oc) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH darstellen.

2. Durch den Beschluss der Appellationskammer Nummer: X-KRŽ-05/42 vom 20. August 2007 wurde den Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina und der Verteidiger des Angeklagten Nikola Andrun stattgegeben und das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KR-05/42 vom 14. Dezember 2006 aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung der Sektion I für Kriegsverbrechen des Gerichts von Bosnien und Herzegowina angeordnet.

3. Nach dem Abschluss der mündlichen Verhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung wurde das zweitinstanzliche Urteil Nummer X-KRŽ-05/42 vom 19.08.2008 erlassen, durch das der Angeklagten für schuldig befunden wurde, dass er durch die Handlungen, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind, die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit.^oc) in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH begangen hat.

4. Das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina hat durch seine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit, Nummer: AP-503/09 vom 22. Oktober 2013, die wegen der Appellation des Angeklagten erlassen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ festgestellt, und das erwähnte zweitinstanzliche Urteil des Gerichts BiH aufgehoben, und das Verfahren wurde an das Gericht BiH zurückverwiesen, um den festgestellten Verstoß zu beheben und eine neue Entscheidung gemäß den in dem genannten Artikel der Europäischen Konvention vorgesehenen Garantien zu erlassen.

5. Auf der Grundlage der erwähnten Entscheidung hat diese Kammer festgestellt, dass sich das Verfahren nach der Aufhebung des zweitinstanzlichen rechtskräftigen Urteils in der Phase der Appellationsverhandlung befand, daher war es erforderlich, gemäß der Entscheidung eine Anhörung vor der Kammer der Appellationsabteilung durchzuführen.

A. Verfahren vor der Appellationskammer

6. Vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung wurden die Parteien über die Natur und den Umfang des neuen Verfahrens informiert, das gemäß den Feststellungen und Instruktionen des Verfassungsgerichts durchgeführt wird, und dass das Verfahren nicht erneut aufgenommen werden würde in dem Sinne, dass eine neue Beweisaufnahme durchgeführt und eventuell neue Beweise in Bezug auf die Schuld vorgelegt werden, da das Verfassungsgericht die anderen Verstöße, die in der Appellation vorgebracht wurden, weder kommentiert noch festgestellt hat.

7. Das Vorstehende wurde getan, weil wegen des Verstoßes gegen Artikel 6 der Konvention sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Urteil in der Regel aufgehoben werden und das Verfahren wieder aufgenommen wird, insbesondere unter dem Aspekt der Natur des festgestellten Rechtsverstoßes auf ein faires Verfahren, und vielleicht aufgrund der Rechtsansicht, die in der verbindlichen Entscheidung des Verfassungsgerichts vertreten wurde. Gegen ein solches erstinstanzliches Urteil haben die Angeklagten das Recht, eine Appellationsrüge bei der Kammer der Appellationsabteilung einzulegen.

8. Aus der Begründung der betreffenden Entscheidung des Verfassungsgerichts geht jedoch eindeutig hervor, dass [nur] ein Verstoß festgestellt wurde, d.h. ein Verstoß nur gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daher wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben, das in der mündlichen Verhandlung vor der Appellationskammer erlassen worden war.

9. Der Verurteilte–Appellationsführer hat keine Antwort auf seine Einwände in der Appellationsrüge in Bezug auf den Verstoß gegen das in Artikel 6 der Europäischen Konvention genannte Recht erhalten. In diesem Zusammenhang gibt das Verfassungsgericht an: *„In Anbetracht der Schlussfolgerung hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 7 der Europäischen Konvention und der Anweisung, dass das reguläre Gericht in einem neuem Verfahren eine neue Entscheidung treffen sollte, ist das Verfassungsgericht der Meinung, dass es nicht notwendig ist, den Teil der Appellation in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel II/3. e) der Verfassung von Bosnien und Herzegowina und Artikel 6 der Europäischen Konvention besonders zu prüfen“*, der nach Auffassung dieses Gerichts zuerst hätte entschieden werden sollen, da die Behebung eines Verstoßes gegen Artikel 7 EMRK keine Auswirkungen auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK hat, auf den in der betreffenden Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht verwiesen worden ist.

³Im folgenden Text: EMRK oder die Europäische Konvention.

10. Das Gericht ist nicht befugt, seine eigenen rechtskräftigen Entscheidungen in dem Teil zu überprüfen, in dem sie durch Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht in Frage gestellt wurden. Weder die Schuld des Angeklagten/des Appellationsführers noch der festgestellte Sachverhalt wurden durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts in Frage gestellt, und das Verfassungsgericht gab auch keine Anweisung in dieser Hinsicht, daher kann das Gericht die Beweise nicht erneut erheben und bewerten und seine früheren Entscheidungen in diesem Teil überprüfen. In dieser Hinsicht stellt das Gericht lediglich fest, dass der Angeklagte gegen ein neues Urteil beim Verfassungsgericht oder direkt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Appellation einlegen kann, da die Einreichung der früheren Beschwerde, die nicht in Gänze gelöst wurde, nach Ansicht dieser Kammer nicht als effizientes Rechtsmittel angesehen werden kann.

11. Darüber hinaus fällt das Verfahren nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht unter das Verfahren des außerordentlichen Rechtsmittelverfahrens, d.°h. unter die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 327 StPO BiH.

12. Die Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH)⁴ enthält keine Bestimmungen, die anwendbar wären und durch die das Verfahren nach der Aufhebung des rechtskräftigen Urteils des Gerichts BiH in einem regulären Verfahren geregelt würde, und besonders problematisch ist das Verfahren, durch das nur ein Verstoß gegen Artikel 7 der Konvention, der die zwingende Anwendung eines milderen Gesetzes erfordert, behoben wird, indem das Urteil, in dem der Verstoß begangen wurde, durch Änderung korrigiert wird.

13. Die StPO BiH sieht in Artikel 327 die Möglichkeit einer Wiederholung des Verfahrens zugunsten der verurteilten Person als außerordentliches Rechtsmittel an, *wenn „... Strafverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil beendet wurden ...“* und zwar unter genau angegebenen Umständen und Voraussetzungen, [wobei] unter Punkt f) des genannten Artikels festgelegt ist, dass das Verfahren wieder aufgenommen werden kann, *„wenn das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina, die Menschenrechtskammer oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten während des Verfahrens verletzt wurden, und wenn das Urteil auf diesem Verstoß beruht“*.

14. Eine generelle Voraussetzung, die für die Wiederaufnahme des Verfahrens erfüllt sein muss, ist daher das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, das in einem Strafverfahren gefällt wurde. Um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten der Angeklagten zu ermöglichen, ist es außerdem notwendig, dass durch die Entscheidung eines der genannten Gerichte **eine Verletzung der Rechte und Freiheiten [der EMRK] festgestellt wurde** und dass das Urteil auf einer solchen Verletzung beruht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall *Maktouf und Damjanović* gegen BiH⁵ festgestellt, dass in den rechtskräftigen Urteilen des Gerichts BiH, die in Strafverfahren vor diesem Gericht erlassen wurden, ein Verstoß gegen Artikel 7 EMRK vorliegt. Der Europäische Gerichtshof⁶ hat das Urteil selbst [inhaltlich] nicht angefochten, sondern lediglich festgestellt, dass ein Verstoß vorliegt, und angeordnet, dass er behoben werden muss. Auf der Grundlage des erwähnten Urteils hat das Gericht BiH, nachdem es über die Anträge der jeweiligen Verteidiger der

⁴Amtsblatt von Bosnien und Herzegowina, Nr. 3/03, 32/03, 36/03, 26/04, 63/04, 13/05, 48/05, 46/06, 76/06, 29/07, 32/07, 53/07, 76/07, 15/08, 58/08, 12/09, 16/09, 93/09, 72/13.

⁵Beschwerden Nummer: 2312/08 und 34179/08, Urteil vom 18. Juli 2013.

⁶Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, welcher nach Art. 32 EMRK für die Auslegung und Anwendung dieser zuständig ist.

verurteilten Personen Damjanović und Maktouf entschieden hatte, gemäß Artikel 327 Absatz 1 lit.°f) StPO BiH einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu ihren Gunsten stattgegeben.

15. Daher ist das Gericht durch die Anwendung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verpflichtet, wenn das rechtskräftige Urteil nicht aufgehoben ist, die festgestellten Verletzungen der Rechte der verurteilten Personen zu beseitigen und im Wiederaufnahmeverfahren ein Urteil zu erlassen, in dem das rechtskräftige Urteil ganz oder teilweise im relevanten Teil außer Kraft gesetzt (abgeändert) wird.

16. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden hat die Appellationskammer die erneute Erhebung der zuvor vorgelegten Beweise sowie die Durchführung einer neuen Beweisaufnahme abgelehnt, wie dies in der mündlichen Verhandlung vor der Appellationskammer vorgeschlagen worden war, [Beweise], die den festgestellten Sachverhalt und die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten betrafen, sondern hat den Teil des vorhergehenden Urteils in Bezug auf den Sachverhalt und die Schuld des Angeklagten, der durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht in Frage gestellt worden ist, vollständig im neuen Urteil aufrechterhalten und interpretiert.

17. In dem Abschnitt des Urteils, der sich auf die Anwendung des Gesetzes und der Entscheidung über die Strafe bezieht, legte die Appellationskammer die erforderlichen Beweise vor und handelte im Einklang mit der Anweisung des Verfassungsgerichts in der betreffenden Entscheidung.

18. Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer: KT-RZ-28/05 vom 21. April 2006, die am 11. Dezember 2006 und am 12. August 2008 abgeändert worden ist, wurde dem Angeklagten Nikola Andrun zur Last gelegt, dass er durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 1-13 der Anklageschrift beschrieben sind, eine Straftat eines Kriegsverbrechens unter Verletzung von Artikel 173 Absatz 1 lit.°c) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH begangen hat.

1. Vorgelegte Beweise

[Es folgt in Rn. 19 ff. eine lange Aufzählung der Zeugen, die nochmal gehört wurden, eine Aufzählung der Sachbeweise, die ebenfalls vorlagen – Fotografien, Schriftdokumente, ...

Ferner wird aufgezählt, welche Verfahrensentscheidungen im Verlauf des Verfahrens getroffen wurden, ab Rn. 25]

II. Verurteilender Teil des Urteils

1. Allgemeine Elemente

[Wichtig ist, dass die Ausführungen nun nicht mehr auf Art. 173 StGB BiH bezogen werden, also die Kriegsverbrechen nach dem neuen StGB BiH, sondern auf Art. 142 StGB SFRJ. Dessen Voraussetzungen werden auch noch einmal ausführlich beschrieben und aus den Genfer Konventionen abgeleitet, s. Rn. 35 ff.]

[Ab Rn. 41 ff. wird dann unter Art. 142 StGB SFRJ subsumiert. Das Gericht greift auf seine früheren Tatsachenfeststellungen zurück und subsumiert nun so, wie es damals unter Art. 173 StGB subsumiert hat, nur mit dem Unterschied, dass der Text nun ordentlich mit Rnrn./paras. versehen ist.]

34. Die Straftat, die dem Angeklagten zur Last gelegt worden ist, fällt in die Gruppe der sogenannten Kriegsverbrechen, die ihrer Natur nach zur Kategorie der Straftaten mit Blankett-Charakter gehören. Um festzustellen, ob bestimmte Handlungen die wesentlichen Elemente der Straftat erfüllten, ist es

daher wie bei allen Straftaten mit Blankett-Disposition erforderlich, eine Blankett-Norm zu konsultieren, d.h. eine Norm, auf die sich die Blankett-Disposition bezieht. Die Blankett Normen bei den Straftaten nach Art. 142 StGB SFRJ sind die Regeln des Völkerrechts. Um überhaupt über die Straftat, die in diesen drei Bestimmungen vorgeschrieben ist, sprechen zu können, muss jedoch Folgendes festgestellt werden:

- Die Tat des Täters muss unter Verletzung der Regeln des Völkerrechts begangen worden sein,
- Der Verstoß muss zur Zeit eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Okkupation stattfinden,
- Die Tat des Täters muss im Zusammenhang mit einem Krieg, bewaffneten Konflikt oder einer Okkupation stehen,
- Der Täter muss die Tat befehlen oder sie verüben.

35. Die wesentlichen Merkmale dieser Straftat, vor allem die verschiedenen Ausführungshandlungen, bestätigen, dass der Gesetzgeber einen umfassenden Schutz der Werte gewährleistet hat, die völkerrechtlich geschützt sind. Aus genau diesen Gründen macht man bei Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung keinen Unterschied zwischen bewaffneten Konflikten internationalen und nicht-internationalen Charakters; auch gibt es keine Klassifizierung für die Verletzungen des Völkerrechts solcher Art, dass es schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen gibt und andere Verletzungen, die keine schwerwiegenden Verstöße darstellen.

36. Damit diese Straftat vorliegt, ist es erforderlich, dass die Tatausführungshandlungen einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts darstellen, was auf den Blankett-Charakter der Straftat hinweist.

37. Die oben genannte Rechtsvorschrift stützt sich unter anderem auf die Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die Anklage wirft dem Angeklagten vor, gegen Artikel 3 Absatz 1 lit.°a) und c) des erwähnten Übereinkommens verstoßen zu haben, und die in diesem Artikel enthaltenen Regeln gelten als Gewohnheitsrecht und stellen den Minimalstandard dar, der von den Konfliktparteien nie außer Acht gelassen werden sollte. Die Rechtsvorschriften schreiben Folgendes vor:

„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;

b. die Gefangennahme von Geiseln;

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.“

38. Daher ist es notwendig, zunächst die Anwendung der internationalen Regeln während der relevanten Zeit festzulegen. Im Verfahren des ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Nummer IT-94-1 (Appellationskammer), heißt es: „Das humanitäre Völkerrecht gilt von Beginn eines bewaffneten Konflikts an und findet auch noch nach Beendigung der Kampfhandlungen Anwendung ...“

39. Es ist klar, dass es nicht notwendig ist (es ist keine Voraussetzung für die Existenz der Straftat selbst), dass der Täter Kenntnis davon hat oder es beabsichtigt, eine internationale Norm zu verletzen (es ist nicht notwendig, dass der Täter sich der Verletzung von Blankett-Normen bewusst ist), sondern es genügt, dass sein Verhalten objektiv eine Verletzung der Regeln des Völkerrechts darstellt, während bei der Vornahme konkreten einzelnen Ausführungshandlungen jedenfalls die subjektive Einstellung des Täters zur Straftat beurteilt werden muss.

40. Um den Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts festzustellen, muss festgestellt werden, gegen wen die Straftat gerichtet war, d. h., ob sich die Handlung gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe richtete, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Genfer Abkommens geschützt war, welches in Bosnien und Herzegowina gemäß Anhang 6 des Friedensabkommens von Dayton für Bosnien und Herzegowina angewendet wird, und das auch gemäß der Rechtsprechung des ICTY als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen wird (Fall Kunarac, Kovač und Vuković – Berufungskammer, Urteil vom 12. Juni 2002, para.°68).

41. Laut der Definition **der Schutzkategorien** im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Genfer Konvention sind Zivilpersonen Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Angehöriger von Streitkräften, die ihre Waffen niedergelegt haben, und/oder Personen, die außer Gefecht gesetzt wurden (ICTY, *Blagojević und Jokić* - Trial Panel, 17. Januar 2005, para.°544), darunter auch Kampfunfähige.

(a) Status der Opfer

42. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat das Gericht festgestellt, dass alle Gefangenen im Lager Gabela einschließlich der im operativen Teil dieses Urteils genannten geschädigten Personen: Mirzo Čolaković, Enes Bratić, Mirsad Žujo, Alija Čolaković, Mirsad Omanović, Ramiz Kurtović, Hivzija Dizdar, Džamal Topić und Selim Gagula, Personen waren, die durch die Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützt waren und denen die Freiheit als Zivilisten entzogen worden ist.

43. Zu diesem Schluss kam das Gericht unter anderem auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Mirzo Čolaković, der ausgesagt hat, dass er als Zivilist verhaftet wurde. In den frühen Morgenstunden hörte der Zeuge Lärm und Schüsse, so dass er etwa 100 Meter vom Haus entfernt Schutz suchte, wo er von den Mitgliedern der HVO verhaftet wurde. Dann wies der Zeuge Enes Bratić darauf hin, dass er in seinem Haus war, als er verhaftet wurde, dass er Zivilkleidung trug und keine Waffen hatte. Hadžo Klarić und Zlatan Zaklan wurden auf die gleiche Weise verhaftet, und alle wurden nach der Festnahme in das Lager gebracht

44. Eldin Vujinović hat auch über diese Umstände ausgesagt. Zum Zeitpunkt der Festnahme war er minderjährig und gehörte daher keiner militärischen Einheit an. Außerdem war er in Zivil und hatte keine Waffen, was eindeutig bedeutet, dass er Zivilist war.

45. Im Gegensatz zu den oben genannten Personen waren Ahmet Cernica, Bajro Pizović und Kemal Balavac zu der Zeit, als ihnen die Freiheit entzogen wurde, Mitglieder der Brigade „Bregava“ der Armee der R BiH. So gab der Zeuge Kemal Balavac ganz ehrlich in seiner Aussage an, dass er ein Mitglied der „Bregava“ Brigade der Armee der R BiH war und dass er eine Militäruniform trug und bewaffnet war. Die Zeugen Bajro Pizović und Ahmet Cernica bestätigten ebenfalls ihren Status als Soldaten zur Zeit des Freiheitsentzugs.

46. Sie waren jedoch nicht in militärische Aktivitäten verwickelt, als sie gefangen genommen wurden, und sie waren durch den Akt des Freiheitsentzugs kampfunfähig; und alle Waffen, die sie hatten, wurden ihnen abgenommen. Folglich konnten sie zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten nicht den Status von Kriegsgefangenen haben, sondern [nur] den von Zivilpersonen, und es wurde festgestellt, dass sie im vorliegenden Fall unter die Kategorie der Personen fielen, die durch das Völkerrecht geschützt sind, d. h. durch die Genfer Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten.

47. Nach Auffassung des Gerichts haben Personen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen, Anspruch auf Achtung ihrer körperlichen und psychischen Integrität. Solche Personen müssen unter allen Umständen geschützt werden, und sie sollten ohne jede [für sie] nachteilige Unterscheidung menschlich behandelt werden. Im Lager „Gabela“, das außer durch den Leiter Boško Previšić auch von seinem Stellvertreter, dem Angeklagten Nikola Andrun, geführt wurde, wurde alles Genannte verweigert, und [diese] sind für die unmenschliche Behandlung der Inhaftierten verantwortlich.

48. Der Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bildet, unabhängig davon, ob der Konflikt international oder intern ist, die Grundlage des modernen humanitären Völkerrechts. Angriffe auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit, so wie Mord jeglicher Art, Verstümmelungen, grausame Behandlung und Folter, sind insbesondere verboten, so dass offensichtlich ist, dass die in der Anklage genannten Straftaten, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie vom Angeklagten begangen worden sind, im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts standen, nämlich [im Widerspruch zu] Artikel 3 Absatz 1 lit.°a) und c) der Genfer Konvention.

(b) Der bewaffnete Konflikt

49. Das nächste Element der Straftat ist, **dass der Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts in Kriegszeiten, zur Zeit eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung stattfinden muss.** Ein bewaffneter Konflikt besteht immer dann, wenn eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Staaten oder eine länger andauernde bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates stattfindet. Die [internationale oder nicht-internationale] Natur dieses bewaffneten Konflikts ist bezogen auf den gemeinsamen Artikels 3 irrelevant. Es ist irrelevant, ob ein schwerer Verstoß im Zusammenhang mit einem internationalen oder internen bewaffneten Konflikten stattgefunden hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Der Verstoß muss einen Verstoß gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts darstellen; die Regel muss gewohnheitsrechtlicher Natur sein oder es müssen, wenn sie vertragsrechtlicher Natur ist, die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein; der Verstoß muss schwerwiegend sein, d. h. er muss einen Verstoß gegen eine Regel zum Schutz wichtiger Werte darstellen, und der Verstoß muss schwerwiegende Folgen für das Opfer mit sich bringen, und die Verletzung der Bestimmungen muss die individuelle Verantwortlichkeit der Person mit einschließen, die gegen die Bestimmung verstößt. Das Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina unterscheidet auch nicht zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten, weshalb das Völkerrecht in Gänze direkt angewendet wird.

50. Im konkreten Fall hat das Gericht das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts – als eines der allgemeinen Elemente dieser Straftat – auf der Grundlage der in den Akten genannten Beweise festgestellt, nämlich: Die Entscheidung über die Verkündung des Kriegszustandes in der Republik BiH, wonach am 20. Juni 1992 in der Republik BiH der Kriegszustand verkündet wurde, und die Entscheidung über die Beendigung des Kriegszustandes auf dem Gebiet von R BiH vom 20. Juni 1995. Die Existenz eines bewaffneten Konflikts während der Zeit des Krieges in Bosnien und Herzegowina, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1993 in der Region der Gemeinden Čapljina und Stolac zwischen den Einheiten der Armee der Republik BiH und der HVO [geführt wurde und der] am 23. Februar 1994 durch die Unterzeichnung des Friedensabkommens und des Anhangs zum Friedensabkommen in Zagreb beendet wurde, ist in diesem Verfahren unstrittig. Das Friedensabkommen besagt, dass beide Parteien sich über Folgendes geeinigt haben: Einen Waffenstillstand, den Einsatz von UNPROFOR in sensiblen Gebieten und an kritischen Orten, dass alle schweren Waffen mit Kaliber größer als 12,7 mm unter die Kontrolle von UNPROFOR gestellt werden, und die Einrichtung einer Gemeinsamen Kommission, die sich aus Vertretern beider Seiten unter dem Vorsitz von UNPROFOR zusammensetzt. Der Anhang zum Friedensabkommen erläutert ausführlicher die Maßnahmen, die nach dem Prioritätsprinzip umzusetzen sind.

51. Einige der Zeugen wie Mirzo Čolaković, Enes Bratić, Hadžo Klarić, Kemal Balavac, Zlatan Zaklan, Eldin Vujinović und Senad Šetka haben in dieser Hinsicht übereinstimmend ausgesagt, dass der Konflikt zwischen der Armee R BiH und der HVO im Gebiet von Mostar die gesamte Herzegowina betraf und damit auch die Gemeinden Čapljina und Stolac.

52. All dies deutet darauf hin, dass es in der kritischen Zeit auf dem Gebiet der Gemeinden Čapljina und Stolac einen bewaffneten Konflikt zwischen den Einheiten der Armee R BiH und der HVO gab. Dadurch wurde noch ein weiteres Element der Straftat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, belegt.

(c) Verbindung der Handlungen des Täters mit einem bewaffneten Konflikt

53. Die Berücksichtigung des Status des Angeklagten während des relevanten Zeitraums ist auch unter dem Gesichtspunkt einer anderen Voraussetzung wichtig, die für das Vorliegen der Straftat notwendig ist, nämlich, **dass die Tat des Täters in Verbindung mit einem Krieg, bewaffneten Konflikte oder einer Besatzung stehen muss.**

54. Was hier wichtig ist, ist, *„dass die Existenz eines bewaffneten Konflikts eine wesentliche Rolle spielt hinsichtlich der Fähigkeit des Täters, das Verbrechen zu begehen, und hinsichtlich seiner Entscheidung, es zu begehen, der Art und Weise, in der es begangen wurde, oder des Zwecks, für den es begangen wurde“.* (Staatsanwalt gegen Kunarac und andere, Fall Nummer: IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Urteil vom 12. Juni 2002, para.°58).

55. Daher war es im konkreten Fall notwendig, **den Status des Angeklagten** zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat festzustellen, d.°h. zu der Zeit, als der bewaffnete Konflikt zwischen der Armee der R BiH und der HVO stattfand.

56. In diesem Zusammenhang wurde auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt, dass das Bezirksmilitärgefängnis in den Räumlichkeiten der Kaserne der ehemaligen JNA in Gabela, Gemeinde Čapljina, auf Beschluss der Regierung der HR Herceg-Bosna⁷ vom 8. Juni 1993 hin zum Zeitpunkt des bewaffneten Konflikts zwischen den Einheiten der Armee der R BiH und der HVO auf dem Gebiet der Gemeinden Čapljina und Stolac eingerichtet worden ist. Durch den Beschluss der Regierung der HR Herceg- Bosna vom 22. Dezember 1993 wurde der oben genannte Beschluss außer Kraft gesetzt, auf dessen Grundlage eine Reihe von Häftlingen in das militärische Untersuchungsgefängnis in Ljubuški und in das Militärgefängnis „Heliodrom“ verlegt wurde, während [zugleich] einige von ihnen in das Gebiet unter der Kontrolle der Armee der R BiH verlegt wurden. Die anderen Gefangenen reisten in Drittländer. Die zahlreichen schriftlichen Beweise (Beweisstück Nr. 52), Videoaufnahmen des Lagers „Gabela“ und Fotografien, die vom ICTY in Den Haag unter der Nummer: Ref: RU 20051219 – 02 bei Gericht eingereicht wurden und das Protokoll der Vor-Ort-Untersuchung mit der es begleitenden Fotodokumentation, Skizzen des Ortes und eine CD berichten vom physischen Erscheinungsbild des Lagers „Gabela“.

57. Obwohl der Begriff „Gabela“ in einigen Dokumenten der kroatischen Republik Herceg-Bosna unter Bezugnahme auf die Einrichtung zur Unterbringung von Kriegsgefangenen und die Hafteinrichtung verwendet wurde, hat das Gericht festgestellt, **dass diese Einrichtung ein Lager mit all seinen [typischen] Eigenschaften darstellt.** Es handelt sich nämlich um eine durch Stacheldraht begrenzte militärische Einrichtung mit mehreren Beobachtungsposten, dem Eingangstor, Verwaltungsgebäuden und einer durch ein Metalltor abgegrenzten Sonderzone, in der sich Hangars befanden, die früher für die Lagerung militärtechnischer Geräte genutzt wurden. Im betreffenden Zeitraum wurden inhaftierte Bosniaken dorthin gebracht. Vier Hangars, in denen bosniakische Zivilisten inhaftiert waren, waren identisch. Die Fläche eines Hangars betrug ungefähr 400-500 m², und in jedem von ihnen wurden ungefähr 500-600 Bosniaken gefangen gehalten. Alle Insassen gaben eine Beschreibung des Lagers ab, insbesondere Enes Bratić, Eldin Vujinović und Senad Šetka, ebenso der Angeklagte während seiner Aussage.

58. Der Zeuge Eldin Vujinović gab eine sehr detaillierte Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes des Lagers „Gabela“. Nach Angaben des Zeugen war das Lager „Gabela“ eine

⁷ Anmerkung des Übersetzers: HR Herceg-Bosna = Hrvatska Republika Herceg-Bosna. Die Kroatische Republik Herceg-Bosna war zu Kriegszeiten der Zusammenschluss der kroatisch bewohnten Gebiete in Bosnien-Herzegowina.

Vorkriegsmilitäreinrichtung mit Lagerhäusern, in denen wahrscheinlich Munition gelagert wurde. Das waren feste Einrichtungen mit Isolierung und kleinen Fenstern, und alles war mit Stacheldraht abgezäunt, das heißt, dem Draht, der zum Abzäunen militärischer Einrichtungen diente. Außerdem gab es am Tor eine „Empfangsstation“, wo Leute hingebacht wurden und wo ihre persönlichen Daten aufgenommen wurden. Der Zeuge wies darauf hin, dass alle Wachmänner am Tor bewaffnet waren, ebenso wie diejenigen, die vor jedem Lagerhaus standen bzw. vor dem Hangar.

59. Der Zeuge Senad Šetka beschrieb das äußere Erscheinungsbild des Lagers in fast gleicher Weise. Er gab in seiner Aussage an, dass es ein ziemlich kleiner militärischer Komplex war, der mit Stacheldraht umzäunt war. Bewaffnete HVO-Mitglieder befanden sich am Eingang des Lagers und neben jedem Hangar, und sie waren mit automatischen Langwaffen bewaffnet.

60. Die Haftbedingungen waren unmenschlich, grausam und ungesund wegen Überfüllung, Luftmangel, Mangel an Betten, weshalb die Gefangenen auf dem Boden oder auf dem Beton lagen und [nur] in seltenen Fällen mit Decken bedeckt waren, ohne sanitäre Einrichtungen. Die Häftlinge bekamen ein oder zweimal pro Tag Essen und es reichte nicht aus. Es bestand aus einer gekochten Mahlzeit, die man kaum Essen nennen konnte, mit einer dünnen Scheibe Brot, da ein Brot in 14 bis 20 Scheiben geschnitten wurde. Die Menge an Wasser, die verteilt wurde, war nicht ausreichend, vor allem wenn man bedenkt, dass es sich um eine Region in der Herzegowina handelte, wo die Temperatur im Sommer meistens hoch war.

61. Über die oben genannten Bedingungen im Hangar haben alle Zeugen – [frühere] Häftlinge in Gabela – eine Aussage gemacht, sowohl die Zeugen der Anklage als auch die Zeugen der Verteidigung, insbesondere Enes Bratić, Hadžo Klarić, Kemal Balavac, Zlatan Zaklan, Eldin Vujinović und Senad Šetka. Ihre Aussagen stimmten vollständig überein und gaben ein klares Bild von den tatsächlichen Lebensbedingungen während der Zeit ihrer Inhaftierung ab. Der Bericht des Sektors für SIS und Militärpolizei über die Arbeit der Kriegsgefangenenunterbringungseinrichtungen „Gabela“ und „Heliodrom“ vom 18. November 1993 beschreibt ebenso die unmenschlichen Zustände, unter denen inhaftierte Bosniaken im Lager „Gabela“ festgehalten wurden.

62. Der Zeuge Eldin Vujinović beschrieb auch ausführlich die Lebensbedingungen im Hangar. Seiner Meinung nach waren mehr als 350 Personen im Hangar, die, wie er sagte, „wie Sardinen“ zusammengepfercht waren. Sie lagen auf dem Betonboden und die Hangartür wurde nur geöffnet, wenn die Wachen eintraten. Es gab kleine Fenster mit Gittern im Hangar, die nicht geöffnet werden konnten. Sie erleichterten sich im Hangar. Nach Angaben des Zeugen erhielten sie einmal am Tag Essen, ein Brot wurde in 20 Scheiben geschnitten und sie erhielten zwei bis drei Löffel „flüssiges Schweinefutter“. Sie erhielten [nur] jeden dritten Tag Wasser.

63. Der Zeuge Senad Šetka hat die Aussage von Eldin Vujinović in den wichtigen Teilen bestätigt. Er gab in seiner Aussage an, dass das Innere des Hangars einem typischen militärischen Hangar ähnelte. Seiner Meinung nach gab es im Hangar etwa 500 Personen, darunter auch Minderjährige und ältere Menschen. Sie lagen auf dem Betonboden, und während der ersten drei Tage erhielten sie täglich ein Glas Wasser für vier oder fünf von ihnen. Sie erleichterten sich in einen Kübel, der sich im Hangar befand. Der Hangar war größtenteils geschlossen, aber Glas an ein paar Fenstern war zerbrochen, so dass Luft hereinkam.

64. Es ist, basierend auf dem oben genannten, klar, dass es sich um ein Lager handelte, in dem Gewalt vorherrschte, die von denjenigen ausgeübt wurde, die die Häftlinge bewachen sollten, sowie von Personen, die von außen kamen (von Mitgliedern der Einheiten „Ludvig Pavlović“ und „Božen

Šimunović“); und diese Gewalt wurde gegen inhaftierte Bosniaken ausgeübt, die nicht genügend Nahrung erhielten, die schlecht oder gar nicht medizinisch versorgt wurden, die nicht einmal Zugang zu hygienischen Mindestbedingungen hatten, und in einigen Fällen führte die Gewalt zum Tod von Gefangenen.

65. Was die Rolle des Angeklagten Nikola Andrun im Lager „Gabela“ während des bewaffneten Konflikts auf dem Gebiet der Gemeinden Čapljina und Stolac zum maßgeblichen Zeitpunkt anbelangt, so behielt die Verteidigung die Position bei, dass der Verurteilte Nikola Andrun eine „gewöhnliche“ Wache im Lager „Gabela“ war und dass er seine Aktivitäten auf Befehl seiner Vorgesetzten hin unternahm. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellte das Gericht jedoch zweifelsfrei fest, dass Nikola Andrun als stellvertretender Leiter des Lagers fungierte. Zu diesem Umstand äußerten sich alle verhörten Zeugen, [frühere] Inhaftierte des Lagers „Gabela“, und die Mehrheit von ihnen, die direkte Kontakte mit dem Angeklagten Andrun gehabt hatte, kam zu dem Schluss, dass er tatsächlich die Rolle des stellvertretenden Leiters, das heißt des Lagerleiters innegehabt hatte, oder sie sagten, dass sie dies von anderen Wärtern oder Gefangenen gehört hätten.

66. So hat der Gefangene Zlatan Zaklan in seiner Aussage beispielsweise angegeben, dass Boko Previšić ihnen erzählt habe, dass er der Gefängnisleiter sei. Er sang Ustascha-Lieder und zwang sie, ebenfalls zu singen; und wenn er abwesend war, erteilte Nikola Andrun, der nach Meinung [des Zeugen] viel klüger war, Befehle, rief die Häftlinge auf und holte sie aus dem Hangar heraus. Basierend auf dem, was der Zeuge sah und basierend auf dem Verhalten der beiden, kam er zu dem Schluss, dass Nikola Andrun viel gefährlicher war als Boko Previšić.

67. Des Weiteren erklärte der Inhaftierte Eldin Vujinović, dass Boko Previšić oft in den Hangar gekommen wäre und den Wachen Befehle erteilt hätte und dass Nikola Andrun sein Stellvertreter war, wie er von anderen Gefangenen erfahren hatte, und er selbst war Zeuge davon, wie Nikola Andrun bestimmte, wer zur Verrichtung der Zwangsarbeit gehen sollte, wer herausgeholt und geschlagen wurde und wer im Allgemeinen aus dem Hangar herausgeholt wurde.

68. Die oben genannten Fakten wurden auch vom Gefangenen Senad Šetka bestätigt, der in seiner Aussage angab, dass Nikola Andrun die faktische Autorität im Lager hatte und dass jedes Mal, wenn er den Hangar betrat, etwas „Böses“ geschah. Er beschrieb das in anschaulicher Weise und sagte, dass, als Nikola Andrun erschien, auch „schwarze Wolken“ aufzogen. Während der Inhaftierung und auch jetzt noch betrachtet der Zeuge Šetka ihn wie einen „schwarzen Vogel“ und er weist darauf hin, dass er sich viel mehr vor Nikola Andrun als vor Boško Previšić fürchtete.

69. Außerdem sagte der Zeuge Ahmet Cernica in seiner Aussage, dass Boko Previšić den Gefangenen gesagt hätte, dass Nikola Andrun sein Stellvertreter sei, und Nikola Andrun selbst bestätigte dies bei einer Gelegenheit, was [auch] der Zeuge Meho Zele in seiner Aussage angab. Der Zeuge Bajro Pizović gab an, dass er von den folgenden Wächtern: Nikolić, Vega, Buntić und Prce, von Andruns Funktion als stellvertretender Leiter des Lagers „Gabela“ erfahren hat.

70. Auf der anderen Seite erwähnt eine Reihe von schriftlichen Beweisen in Form von Berichten den Leiter des Lagers Boško Previšić und seinen Stellvertreter Nikola Andrun. In den mit „A“ gekennzeichneten Informationen des Verteidigungsministeriums des Mostar-Sicherheitssektors vom 20. September 1993 wird angegeben, dass der Lagerleiter Boško Previšić und sein Stellvertreter Nikola Andrun, die Verwaltungs- und Sicherheitskontrollaufgaben wahrnehmen, in der Verwaltung des Militär-Untersuchungsgefängnisses „Gabela“ beschäftigt sind. Im Bericht des Sektors für SIS und Militärpolizei über die Arbeit der Kriegsgefangenenunterbringungseinrichtungen „Gabela“ und

„Heliodrom“ vom 18. November 1993 ist dargelegt, dass der Leiter der Kriegsgefangenenunterkunft Boško Previšić, Mitglied der 1. Brigade „Knez Domagoj“ aus Čapljina, ist und sein Stellvertreter Nikola Andrun, Mitglied derselben Einheit, ist. Der Bericht der Militärpolizei Čapljina, Abteilung für Kriminalprävention – Čapljina vom 15. Dezember 1993 belegt, dass der stellvertretende Leiter des Gefängnisses „Gabela“ Nikola Andrun 414 Personen übergeben hat, die in das Militärgefängnis „Heliodrom“ gesandt wurden; und der Tätigkeitsbericht des Koordinators für Häftlinge und Kriegsgefangene in der Kroatischen Republik Herceg-Bosna für den Zeitraum vom 22. Juli 1993 bis zum 25. Dezember 1993, der am 26. Dezember 1993 gefertigt wurde, zeigt, dass der Häftling Džemal Dedić von Nikola Andrun, stellvertretender Kommandeur des Internierungslagers „Gabela“, aus dem Internierungslager „Gabela“ entlassen wurde. Darüber hinaus nehmen auch die folgenden Dokumente auf die Position des Angeklagten Nikola Andrun Bezug: die Publikation „Lager der HVO in Herzegowina“, das Amtsblatt der Militärpolizei Čapljina, Abteilung für Kriminalprävention – Dretelj, Nummer: 02-4/3-06/2-104/93 vom 19. Oktober 1993, der Vermerk über die Überprüfung personenbezogener Daten einer Person (Ivica Andrun), ausgestellt vom Verteidigungsministerium, Geheimdienst, Čapljina Zentrum für den SIS, Aktenzeichen 02-08-3-344/95 vom 30. Mai 1995. Daher haben die Personen, die diese Dokumente unterschrieben haben, Nikola Andrun als stellvertretenden Lagerleiter anerkannt und es sollte berücksichtigt werden, dass diese Personen zum betreffenden Zeitpunkt keinen Grund hatten, den Angeklagten als stellvertretenden Lagerleiter neben dem Namen des Leiters des Lagers „Gabela“ zu erwähnen, wenn er nur ein gewöhnlicher Wächter gewesen wäre. Auch der Zeuge der Verteidigung, Boško Buntić, hat in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung für Kriminalprävention der Militärpolizei in Čapljina einen Bericht vorgelegt, der mit dem Siegel der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna versehen ist, und in diesem Bericht hat er den Namen des Angeklagten in seiner Eigenschaft als stellvertretender Lagerleiter erwähnt. Dieser Zeuge bestätigte auch alles, was erwähnt wurde, als er vor diesem Gericht aussagte.

71. Auf der anderen Seite behaupteten die Zeugen der Verteidigung Rezalija Lizda, Ramiz Torlo, Omer Torlo, Safet Peco, Dževad Pajo, Boško Buntić, Mirsad Šuta, Pero Putica, Mile Čeremaš, Jusuf Elezović und Ivica Bačić in ihren Aussagen, dass der Angeklagte Nikola Andrun während der relevanten Zeit nur ein Wachmann im Lager gewesen sei. So gab der Zeuge der Verteidigung Zvonko Jurković an, dass er nie gehört habe, dass Nikola Andrun irgendjemanden misshandelt hätte, während der Zeuge Mile Čeremaš behauptet hat, dass Nikola Andrun nur ein gewöhnlicher Wachmann gewesen sei und dass er keine Häftlinge aus dem Hangar herausgeholt habe. Während der Aussage zeigten die genannten Zeugen jedoch ein gewisses Maß an Unsicherheit und Zurückhaltung mit Worten wie: „von dem, was ich gesehen habe“, „soweit ich weiß“ oder „von dem, was ich hörte“, weshalb diese Angaben nicht überzeugend sind, da sie die Information über so wichtige Fakten einschränken und die Möglichkeit zulassen, dass etwas anderes passiert ist, ohne dass sie davon gewusst haben. Ihre Aussagen sind daher nicht genug überzeugend im Vergleich zu den Aussagen der Opferzeugen, die alles, was sie angegeben haben, persönlich erlebt haben und die vor diesem Gericht eine ausführliche und aufrichtige Beschreibung davon abgegeben haben. Das Gericht ist daher überzeugt, dass die Aussagen der zuvor bezeichneten Zeugen der Verteidigung in Bezug auf diese Umstände die Bedeutung der Aussage der Zeugen der Anklagebehörde, d.h. der Opfer dieser Straftat, nicht in Frage stellen oder ihre Bedeutung mindern können.

72. Obwohl keines der Dokumente den Angeklagten offiziell und formell zum Posten des stellvertretenden Gefängnisleiters erklärt hat, ist dies angesichts der Tatsache verständlich, dass es sich um eine Zeit des Krieges handelte und dass unter diesen Umständen keine schriftlichen Spuren von Positionen geblieben sind; und auch ohne sichtbare Ränge und Abzeichen auf der Uniform des

Angeklagten hielten alle Personen, die diese Dokumente fertigten, ihn für den stellvertretenden Lagerleiter, das heißt, sie hielten ihn wegen seines Verhaltens oder wegen der Tatsache, dass sie ihn kannten, für den stellvertretenden Leiter, was auch tatsächlich seine effektive Position innerhalb des Lagers war. Dies wird nicht einmal durch die Information in Frage gestellt, dass der Angeklagte Nikola Andrun gleichzeitig als Mitglied der HVO registriert war, nämlich als Mitglied der Einheit „Knez Domagoj“. Laut Zertifikat des Bundesministeriums der Verteidigung, Sektor für Sicherheit und Geheimdienst Nummer: 06-01/6-4.4-861-5/05 vom 19. Dezember 2005, war er in der Zeit vom 1. September 1992 bis 22. April 1996 Mitglied dieser Einheit.

73. Darüber hinaus impliziert Artikel 142 StGB SFRJ, dass diese Straftat, bei zwingendem Vorliegen der oben ausgeführten allgemeinen Tatbestandselemente, durch eine der Handlungen, die in der oben genannten Bestimmung des Gesetzes aufgeführt sind, begangen wird.

2. Punkt 3 und 6 des operativen Teils des Urteils

74. Die Anklage der Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten **zwei Handlungen der Beteiligung an Morden** vor, und zwar an Morden an den Inhaftierten Mirsad Žujo, genannt Šile, und Hivzija Dizdar, genannt Učo. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise gelangte das Gericht zu der unbestreitbaren Schlussfolgerung, dass der Angeklagte auch die strafbaren Handlungen begangen hat, die in den **Punkten 3 und 6** des operativen Teils des Urteils dargelegt sind.

75. Zahlreiche Zeugen haben über die Ermordung von Mirsad Žujo Zeugnis abgegeben, einschließlich der folgenden: Senad Šetka, Eldin Vujinović, Zlatan Zaklan, Kemal Balavac, Huso Marić, Hadžo Klarić, und alle von ihnen haben direkt oder indirekt sehr wichtige Informationen zu diesem Ereignis gegeben.

76. Sie alle sind sich einig, dass [Mirsad Žujo] vor seiner letzten Herausnahme zweimal aus dem Hangar herausgeholt worden war, nur weil er gesagt hat: „Dies ist der Korridor für Neum“; und nur weil Nikica Pehar, der Lagerwächter, das gehört hatte. Der Geschädigte wurde zuerst vor dem Hangar geschlagen, und als er in den Hangar zurückkehrte, sprach er mit seinem besten Freund Senad Šetka, der dieses Gespräch ausführlich und aufrichtig in seiner Aussage beschrieb. Der Zeuge Šetka sagte, dass Mirsad in der Dämmerung in den Hangar Nr. 3 zurückgebracht wurde und als er neben ihm saß, konnte er Blut riechen. Žujo bat ihn, ihm eine Zigarette anzuzünden und in dem Moment, in dem er sie anzündete, erhellte das Licht des Feuerzeugs sein Gesicht, so dass er sehen konnte, dass sein Gesicht blutverschmiert war und dass seine Zähne und sein Zahnfleisch gebrochen waren. Dann sagte Žujo ihm, dass Nikica Pehar ihn mit einem Gewehrkolben geschlagen und ihm gedroht hätte, dass er totes Fleisch wäre. Er bat ihn, seiner Mutter zu erzählen, was mit ihm passiert sei, wenn er aus „Gabela“ irgendwann herauskäme.

77. Der Zeuge Šetka hat explizit ausgesagt, dass der Angeklagte Nikola Andrun danach den Geschädigten mit den Worten herausgeholt habe: „Sie werden einmal auf die andere Seite kommen, aber Du nie“. Dies wurde auch von anderen Zeugen – Eldin Vujinović, Hadže Klarić und Zlatan Zaklan – bestätigt. Das Opfer Mirsad Žujo kehrte nie zurück und sein Körper wurde nach dem Krieg exhumiert. Sein Freund, Senad Šetka, identifizierte ihn anhand seines Pullovers und seiner Schuhe, die er ihm gegeben hatte, als er aus dem Hangar herausgeholt wurde.

78. Die Aussage des Zeugen Senad Šetka wird auch durch die Aussage des Zeugen Eldin Vujinović bestätigt. Der Zeuge Vujinović gab in seiner Zeugenaussage an, dass man ihnen vor der Ankunft des Roten Kreuzes befohlen hatte, den Hangar in Ordnung zu bringen, also einen Weg frei zu machen. In diesem Moment sagte Mirsad Žujo, dass sie so den Korridor für Neum bilden würden, woraufhin

Nikica Pehar fragte, wer das gesagt hätte und dann holte er ihn heraus und verprügelte ihn, was er noch einmal wiederholte. Dann kam Nikola mit Pehar und Marić zusammen und sie holten Žujo heraus, der nie [wieder] zurückkehrte. Andrun sagte, dass einige von ihnen vielleicht freigelassen würden, aber er [Žujo] nie.

79. Der Zeuge saß 10 Meter von der Eingangstür entfernt und konnte deutlich sehen, was bei dieser Gelegenheit geschah.

80. Die Aussagen dieser Zeugen sind so klar, eindrucksvoll und konsistent, dass sie wirklich keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass alles genau in der Art und Weise geschehen ist, wie diese Zeugen es beschrieben haben, so dass diese Kammer keine Zweifel hinsichtlich der Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten unter diesem Anklagepunkt hatte.

81. Es ist ganz klar, dass die Handlungen, die Andrun vorgenommen hat, Handlungen der Mittäterschaft an Mord darstellen, hauptsächlich, weil aus seinem Verhalten folgt, dass er die Autorität hatte, den Gefangenen herauszuholen, ihm exakt zu erzählen, was mit ihm passieren würde, wodurch er zeigte, dass er wusste, dass das Opfer getötet werden würde, was schließlich [auch] geschah. Durch diese Handlungen trug der Angeklagte entscheidend dazu bei, dass der Geschädigte Mirsad Žujo seines Lebens beraubt wurde, unabhängig davon, wer ihn tatsächlich getötet hat. Allein das Herausholen aus dem Hangar war einer der notwendigen Schritte in der Reihe von Handlungen, die zu diesem Mord führten.

82. **Punkt 6** des operativen Teils des Urteils betrifft die Beteiligung des Angeklagten an der Tötung von Hivzija Dizdar, genannt Učo, die von Zeugen, einschließlich Hasan Tucaković, die zusammen mit dem Opfer im Hangar 1 waren, bestätigt worden ist. Sie alle stimmten in ihren Aussagen überein, dass sie jemanden außerhalb des Hangars gehört hatten, der Dizdar aufrief und dass er [Dizdar] sagte, dass er nur sein T-Shirt nehmen musste, während die Stimme von außen ihm sagte, dass er es nicht brauchen würde. Dieser Vorfall ähnelt auffallend dem Vorfall, als Mirsad Žujo herausgeholt wurde.

83. Die Wahrheit ist, dass die Zeugen die Stimme des Individuums, das Dizdar rief, nicht erkannt haben und dass sie dachten, dass es spät in der Nacht passiert sei. Nach eingehender Analyse der Aussage von Džemal Topić stellte das Gericht jedoch mit Sicherheit fest, dass Dizdar im August 1993 getötet worden ist, in derselben Nacht, in der Džemal Topić herausgeholt und gefoltert wurde, wie es in Punkt 9 des operativen Teils des Urteils beschrieben ist.

84. Der Zeuge Džemal Topić hat einen sehr detaillierten Bericht über den erwähnten Vorfall abgegeben. Als er in das Verwaltungsgebäude gebracht wurde, sah er den Angeklagten Andrun und Hivzija Dizdar, genannt Učo, wie sie vor dem Hangar 1 standen. Es war früher Abend und es regnete. Ein paar Minuten später tauchte Nikola Andrun im Verwaltungsgebäude auf und schlug ihn zusammen mit anderen etwa zwanzig Mal mit Polizeischlagstöcken. Die Folter dauerte etwa zehn Minuten; und als er in den Hangar zurückkehrte, sah er den Körper von Hivzija Dizdar an der Stelle, an der er ihn zuvor mit Nikola Andrun gesehen hatte. Der Zeuge wies darauf hin, dass er sich sicher war, dass er von Andrun Nikola getötet wurde, weil er mit ihm alleine war, als er an ihnen vorbeiging und dass niemand außer ihm ihn hätte töten können, weil keine HVO-Soldaten oder Wachen in der Nähe waren und alles in nur zehn Minuten geschah. Darüber hinaus behauptete dieser Zeuge, zwei bis drei Minuten, nachdem er an Hivzija und Andrun vorbeigegangen war, einen Schuss gehört zu haben, so dass er zu dem Schluss gekommen ist, dass vermutlich der Angeklagte ihn getötet hat, weil niemand sonst in der Nähe war.

85. Das Gericht hält die Aussage dieses Zeugen für absolut glaubhaft, da er den Angeklagten konsequent und zweifelsfrei als die Person identifiziert hat, die die in diesem Anklagepunkt genannten Straftaten begangen hat.

86. Der Zeuge Meho Zele gab auch an, jemanden gehört zu haben, der näher an der Tür saß und der sagte: „Nikola Andrun hat gerade Dizdar weggebracht“. Dies bestätigt indirekt, dass der Angeklagte Nikola Andrun Dizdar herausgeholt und ihm das Leben genommen hat.

87. Andererseits konnte das Gericht nicht jenseits aller vernünftigen Zweifel feststellen, dass Nikola Andrun Dizdar in den Kopf geschossen hat. Aber das Gericht ist zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte an Dizdars Ermordung teilgenommen hat, indem er ihn, wissend, dass er getötet werden würde, herausgeholt hat und indem er in dem Moment, als er getötet wurde, bei ihm war, so dass er in der beschriebenen Weise entscheidend zur Begehung der Straftat beigetragen hat.

88. Die Tatsache, dass andere Zeugen nicht darin übereinstimmten, wann Dizdar ermordet wurde, dass einige von ihnen erklärten, dass er spät in der Nacht herausgeholt worden sei, während der Zeuge Topić behauptete, dass dies am frühen Abend geschehen sei, konnte die Schlussfolgerung des Gerichts bezüglich der Art und Weise des Mordes am Geschädigten Dizdar nicht in Frage stellen. Es war ein Sommermonat, als die Sonne sehr spät unterging und die Gefangenen tagelang in den Hangars festgehalten wurden. Viele von ihnen gingen nie hinaus, so dass es durchaus möglich ist, dass die Zeugen das Zeitgefühl verloren hatten, noch mehr, da es kein Licht in den Hangars gab.

89. Darüber hinaus bestätigten fast alle Zeugen, dass Dizdar vor dem Hangar getötet wurde und dass ein Schuss zu hören war, kurz nachdem er herausgeholt worden war. Dies geht auch aus der Aussage des Zeugen Ramiz Leto hervor, der aussagte, dass Kemal Sikirica, der Größte im Hangar, durch das Fenster sah, dass die Leichen von Hivzija Dizdar und Enver Šabanović weggebracht wurden.

90. Da das Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass sich die erwähnten Zeugenaussagen in allen wichtigen Fakten gegenseitig ergänzten, dass sie objektiv und überzeugend waren, hatte das Gericht keinen Grund, [den Zeugenaussagen] nicht zu vertrauen und befand sie als zuverlässige Basis für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten für seine Handlungen, so wie sie in diesem Punkt des operativen Teils des Urteils dargelegt sind.

91. Der Angeklagte hat angegeben, dass Dizdar nach einigen Informationen nicht in „Gabela“ getötet worden sei. Er warf auch die Frage auf, wem die Pistole des bestimmten Kalibers gehört hätte, die verwendet wurde, um Dizdar zu töten. Ungeachtet dessen, dass die Beweislast für die Schuld bei der Anklagebehörde liegt und die Anklagebehörde die genannten Beweismittel vorgelegt hat, um die Schuld nachzuweisen, hatte der Angeklagte selbst die Möglichkeit, die Beweise der Anklage durch Vorlage eigener entlastender Beweise in Frage zu stellen. Dies hat er aber nicht getan oder zumindest hat er es nicht ordnungsgemäß gemacht. Die reine Bezugnahme auf „einige“ Informationen über diesen Mord genügte sicherlich nicht, um das Gericht von seiner Überzeugung abzubringen und es dazu zu bewegen, seine Schlussfolgerung hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts zu ändern.

92. Auf der Grundlage aller vorgelegten Beweise hat das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Nikola Andrun Žujo und Dizdar bewusst und willentlich aus dem Hangar geholt hat, darum wissend, was mit ihnen geschehen würde; und damit hat er seinen entscheidenden Beitrag zur Tötung dieser Menschen geleistet, die ohne jeden Grund getötet wurden. Er war sich seiner Handlungen voll bewusst und hatte die Absicht, so zu handeln.

93. Diese Kammer hat bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Nikola Andrun **für die Handlungen in Täterschaft oder Mittäterschaft bei der Folter der Gefangenen** des Lagers „Gabela“ die folgenden Normen des internationalen Rechts sowie die Rechtsprechung des ICTY berücksichtigt:

94. „Folter“ während eines bewaffneten Konflikts ist ausdrücklich durch das Völkervertragsrecht, insbesondere durch die Genfer Konventionen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 verboten.

95. Folter als Kriegsverbrechen war auch zum Zeitpunkt der Begehung dieser Straftat nach Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) verboten; und gemäß Gesetzesdekret vom 11. April 1992 war dieser Verstoß in der Republik Bosnien und Herzegowina strafbar.

96. Diese Kammer akzeptiert die Definition der „Folter“, die von der Hauptverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (im Folgenden: ICTY) im Fall *Ankläger gegen Anto Furundžija* vom 10. Dezember 1998 angenommen wurde und die auch von der Appellationskammer des ICTY vom 21. Juli 2000 bestätigt wurde.

97. Im oben erwähnten Urteil heißt es: „Obwohl das humanitäre Völkerrecht Folter in bewaffneten Konflikten verbietet, enthält es keine Definition des Verbots. Eine solche Definition findet sich stattdessen in Artikel 1 Absatz 1 der UN-Antifolterkonvention von 1984, in der es heißt:

98. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Dies umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

99. Aus der erwähnten Definition der „Folter“ in Zeiten des bewaffneten Konflikts, ergeben sich die folgenden [Definitions-]Elemente:

- Folter muss darin bestehen, dass durch Tun oder Unterlassen schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- das Tun oder Unterlassung muss auf Absicht beruhen;
- es muss darauf ausgerichtet sein, Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, das Opfer oder eine dritte Person zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder auf irgendeiner Grundlage das Opfer oder eine dritte Person zu diskriminieren;
- und es muss im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen und
- mindestens eine der am Folterprozess beteiligten Personen muss ein Staatsbediensteter sein oder zumindest in nicht-privater Eigenschaft handeln, z. B. als De-facto-Staatsorgan oder irgendeine andere Entität, die Macht ausübt.

100. Alle oben genannten Elemente wurden im Einzelfall vom Gericht festgestellt und anhand der einzelnen Urteile analysiert.

3. Punkt 1 des operativen Teils des Urteils

101. Durch **Punkt 1** des operativen Teils dieses Urteils wird dem Angeklagten vorgeworfen, den Geschädigten Mirzo Čolaković mit seinen Militärstiefeln am ganzen Körper geschlagen und getreten zu haben; danach legte er ihm einen Gürtel um den Hals, zog diesen durch die Schnalle machte und auf diese Weise eine Schlaufe. Danach kletterte er auf den Tisch und hob ihn in der Weise hoch, dass Mirzo Čolaković keine Luft bekam. Dann bedeckte er sein Gesicht mit einem Handtuch und Marinko Marić und Almir Kudra öffneten den Wasserhahn und richteten den Wasserstrahl auf seine Nasenlöcher, bis Čolaković ohnmächtig wurde.

102. Über diese Fakten hat Mirzo Čolaković ausgesagt, der in seiner Aussage angab, dass ihn am 30. September eine unbekannte Stimme dazu aufrief, aus dem Hangar herauszugehen. Vor dem Hangar warteten auf ihn Nikola Andrun und Almir Kudra, genannt Hogar, er ging mit ihnen zum Auto „Yugo“. Sie fuhren zum Eingang des Lagers, wo sich die Lagerverwaltung befand. Nikola Andrun sagte ihm, dass er in den Raum gehen sollte, der gegenüber dem geparkten Fahrzeug lag. Laut dem Zeugen gab es mehrere Treppen vor der Tür und der Raum war in zwei kleinere geteilt. Marinko Marić stand in einem der Zimmer und Željko Rodin lag auf dem Bett. Dann sagte Nikola Andrun zu ihm: „Wo warst du, ich habe dich schon lange gesucht?“ Dann wurde er nach bestimmten Leuten gefragt, nach seinem Geld, nach Autos und wenn sie eine Antwort bekamen, die sie nicht mochten, begannen sie ihn zu schlagen. Sie schlugen und traten ihn und dann nahm Andrun aus einer Tischschublade einen Gürtel, etwa 10 cm breit, mit zwei Dornen oder „sponas“, wie der Zeuge sagte. Andrun legte den Gürtel um seinen Hals und kletterte mit Marić und Kudra auf den Tisch und auf die Stühle und hob ihn hoch. In diesem Moment fühlte er etwas Wärme und eine gewisse Veränderung in seinem Körper, und das nächste, woran er sich erinnerte, war, dass er auf dem Boden aufwachte. Er wurde aufgefordert aufzustehen, aber da er es nicht alleine schaffen konnte, halfen Marić und Kudra ihm und brachten ihn in einen anderen Raum mit einem Waschbecken und einem Wasserhahn, platzierten ihn über dem Waschbecken, dann brachte Andrun ein Handtuch oder eine Serviette und bedeckte sein Gesicht. Danach öffneten sie den Wasserhahn und richteten den Wasserstrahl auf seine Nasenlöcher und er verlor erneut das Bewusstsein. Dieses Mal war er länger bewusstlos als das erste Mal, sodass sie ihn in die Einzelzelle brachten. Auf dem Weg in die Einzelzelle fragte Marić ihn, was mit ihm passiert sei, da er Blut, Prellungen und Kratzer an seinem Körper sah und Čolaković, der Angst hatte, sagte ihm, dass er gestürzt sei. Er drohte ihm, dass er in der Nacht wiederkommen würde, um ihn zu befragen, und drohte ihm, er soll niemandem erzählen, was mit ihm geschehen sei.

103. Nach sorgfältiger Prüfung der Aussagen dieses Zeugen in Bezug auf das Ereignis, über das er ausgesagt hat, und damit in Bezug auf die Beteiligung des Angeklagten, hat die Kammer diese Aussage in ihrer Gesamtheit als wahr und glaubhaft akzeptiert. Der Zeuge lieferte eine detaillierte, konsistente, überzeugende und vor allem einprägsame Darstellung der Tatsachen, die keinen Zweifel daran lässt, dass gerade der Angeklagte ihn gefoltert hat, wie es der Zeuge beschrieben hat. Seine Aussage wurde auch durch eine teilweise Rekonstruktion der Ereignisse am Tatort unterstützt, mit der alle Zweifel an der Verlässlichkeit seiner Aussage ausgeräumt worden waren, die die erstinstanzliche Kammer gehabt hatte. Als der Zeuge über seine Erlebnisse aussagte, erkannte der Zeuge den Ort, an dem alles passiert ist, und er beschrieb bis ins kleinste Detail was es bei dieser Gelegenheit geschehen war, da er sich, nachdem er zum Tatort zurückgekehrt war, an alle Umstände dieses traumatischen und äußerst schmerzhaften Vorfalls erinnern konnte.

104. Die Tatsachenfeststellung in Bezug auf diesen Punkt des operativen Teils des Urteils beruht hauptsächlich auf der Aussage des Zeugen-Geschädigten Mirzo Čolaković. In diesem Zusammenhang

betont die Kammer, dass nach Artikel 15 StPO BiH das Recht des Gerichts, ein Urteil über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zu treffen, nicht an besondere formelle Beweisregeln gebunden ist. Nach Ansicht der Kammer kann, wenn ein bestimmter Beweis legal, stichhaltig, authentisch und glaubhaft ist, dieser Beweis genügen, um festzustellen, dass eine bestimmte Straftat begangen worden ist, auch wenn er nur aus der Aussage eines einzelnen Zeugen folgt. Im konkreten Fall kam die Kammer zu dem Schluss, dass es in der Aussage des Zeugen Mirzo Čolaković keine Widersprüche bezüglich dessen, was mit ihm geschehen ist, oder hinsichtlich der Handlungen des Angeklagten gibt, so dass das Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Zeugenaussage jenseits vernünftiger Zweifel belegt, dass der Angeklagte die Straftat begangen hat, wie dies in Punkt 1 des operativen Teils des Urteils dargelegt ist.

105. Der Aufenthalt (die Inhaftierung) des Geschädigten im Lager „Gabela“ wurde von vielen Zeugen-Geschädigten bestätigt, die mit ihm im Lager, in dem Raum, der „Einzelzelle“ genannt wurde, festgehalten wurden. Der Einwand der Verteidigung, dass der Geschädigte gar nicht in „Gabela“ gewesen wäre, sondern nach dem Verzeichnis des Roten Kreuzes im Lager „Dretelj“, und dass sein Bruder, der selbst ein Gefangener im Lager war, nichts von seinem Aufenthalt im Lager gewusst habe, ist inakzeptabel.

106. Die Tatsache, dass Mirzo Čolaković laut dem Bericht des Roten Kreuzes ein Gefangener des Lagers „Dretelj“ war, stellt den Aufenthalt des Geschädigten im Lager „Gabela“ nicht in Frage, weil der Zeuge selbst angegeben hat, dass er aus dem Lager „Dretelj“ ins Lager „Gabela“ gebracht wurde; und während dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass seine Anwesenheit vor dem Roten Kreuz verborgen worden war, was bedeutet, dass diese internationale Organisation nicht die korrekten Daten hätte haben können.

107. Dass nicht alle Inhaftierten des Lagers „Gabela“ vom Roten Kreuz registriert wurden, wird auch durch die Aussage des Zeugen Ahmet Cernica bestätigt, als dieser aussagte, dass er selbst während seiner Haft in „Gabela“ nie vom Internationalen Roten Kreuz registriert worden sei, was durch die Nachricht nachgewiesen worden ist, die ihm seine Frau an die Adresse: Gabela-Čapljina in der erwähnten Zeit geschickt hat, die ihr mit der Bemerkung zurückgeschickt wurde, dass er sich nicht in den folgenden Gefängnissen: „Dretelj“, „Rodoč“, „Gabela“ und „Ljubuški“ befinde.

108. Der Zeuge Mirzo Čolaković bestätigte die Tatsache, dass er erst nach dem Verlassen des Lagers erfahren hätte, dass sein Bruder im gleichen Lager gewesen war, aber dass er ihn nicht getroffen hatte, weil der Bruder in einem der Hangars gewesen war und er, außer in der ersten Nacht, als er gebracht wurde, die ganze Zeit in der Einzelzelle gewesen war. In diesem Zusammenhang sollte man sich vor Augen halten, dass sich zahlreiche Häftlinge zur gleichen Zeit im Lager befanden und dass sie sich meistens nicht trafen, besonders, wenn sie sich in verschiedenen Hangars aufhielten.

4. Punkt 7 und 9

109. Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte Folterhandlungen in Bezug auf den Geschädigten Džemal Topić vorgenommen hat, und zwar zweimal, wie in **den Punkten 7 und 9** des operativen Teils dieses Urteils dargestellt, was sich aus der Aussage des Geschädigten Topić ergibt.

110. Das Gericht hatte keine Schwierigkeiten[, festzustellen], dass der Angeklagte Nikola Andrun im Lager „Gabela“ seit seiner Gründung gewesen ist, einschließlich am 13. Juni 1993, als, wie der Zeuge Topić angab, er aus dem Gefängnis in Čapljina ins „Gabel“ gebracht worden sei, wie das in Punkt 7 des operativen Teils des Urteils dargelegt ist, auch die Angeklagten Andrun und Previšić sogar noch vor Gründung des Lagers „Gabela“ angekommen waren und dass er [der Zeuge] dort vom

Angeklagten misshandelt wurde. Der Zeuge ist auch sehr überzeugend, wenn er angibt, dass er am 3. Juni 1993 zur Zeit des Bayram[-Festes] festgenommen worden war und dass er zehn Tage danach nach „Gabela“ verlegt worden sei und dass der Angeklagte in dieser Zeit nach „Gabela“ kam.

111. Es gibt keine Unstimmigkeiten und Widersprüche in der Aussage des Zeugen Džemal Topić, wenn er angibt, dass Nikola Andrun ihn persönlich aus dem Keller, der im Verwaltungsgebäude lag, herausgeholt hat und ihm gesagt hat, dass er eine Aussage machen müsse, und er ihn in sein Büro brachte, wo Marinko Marić [bereits] war. Der Zeuge hatte keine Zweifel, als er den Angeklagten Andrun als den Mann identifizierte, der ihn zusammen mit dem erwähnten Marić gefoltert hatte, indem sie ihn mit ihren Polizeischlagstöcken und einem Schlauch eines Feuerlöschers an Kopf und Rücken schlugen. Er gab an, dass er ungefähr zehn Mal getroffen wurde, dann sei er auf den Boden gefallen, habe aber nicht sein Bewusstsein verloren. Der Zeuge gab an, dass er als Folge dieser Misshandlung große Blutergüsse auf dem Rücken hatte und dass sein Kopf verletzt war, aber er hätte nie medizinische Hilfe erhalten.

112. Jetzt, wenn alle Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Angeklagten Nikola Andrun im Lager „Gabela“ im relevanten Zeitraum erläutert sind, schenkt diese Kammer der Aussage des Zeugen Džemal Topić vollständig Glauben. Der Zeuge sagte über seine traumatische Erfahrung im Lager aus und über alles, was er durchlebt hatte und überlebt hat. Seine Aussage hat überzeugt und lässt keinen Zweifel daran, dass das Ereignis genau in der Art und Weise und in der Zeit und an dem Ort geschehen ist, wie das im operativen Teil des Urteils beschrieben wurde.

113. Aus den bereits genannten Gründen hat die Kammer [der Aussage] des Zeugen Džemal Topić in Bezug auf die in **Punkt 9** des operativen Teils des Urteils beschriebenen Ausführungshandlungen des Angeklagten vollständig Glauben geschenkt, wonach dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, dass er den Geschädigten Topić gefoltert habe, in der Weise, dass er ihn nach der Vernehmung mehrmals mit einem Polizeischlagstock auf den Kopf und den nackten Rücken geschlagen hat. Infolgedessen erlitt der Geschädigte Schnittwunden an Rücken und Kopf.

114. In seiner Aussage beschreibt der Geschädigte genau die Art und Weise, in der der Angeklagte Andrun ihn gefoltert hat. Er gab an, dass er von Tadija Muminović aus dem Hangar herausgeholt wurde und dass er Nikola Andrun mit Hivzija Dizdar vor dem Hangar 1 stehen sah. Er wurde dann in das Büro gebracht, wo Marić war, und der Angeklagte Andrun erschien einige Minuten später. Er [der Zeuge] erklärte, dass er wegen eines Maschinengewehrs verhört wurde und dass er, da er Nikola Andrun von früher kannte, ihn nach dem Aufenthaltsort seines Vaters fragte, aber dass Andrun ihn zwanzig Mal mit einem Polizeischlagstock auf den Kopf und den Rücken schlug, infolgedessen er schwere Schnittwunden am Rücken und war mit Blut bedeckt. Diese Schläge verursachten, wie der Zeuge sagte, sowohl körperliche wie auch seelische Schmerzen.

115. Wie bereits erklärt, kann das Gericht den Sachverhalt auch nur auf der Grundlage der Aussage eines einzigen Zeugen feststellen, sofern der jeweilige Beweis legal, stichhaltig, authentisch und glaubhaft ist und dadurch auch der Inhalt dieser Aussage nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde, was hier mit der Aussage des Zeugen Džemal Topić der Fall ist. Deswegen hat das Gericht diesem Zeugen in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wegen der strafbaren Handlungen nach diesem Anklagepunkt vollständig Glauben geschenkt.

116. Das Gericht hat daher festgestellt, dass der Angeklagte **durch die Handlungen, die in den Punkten 1, 7 und 9 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, diese Folterhandlungen begangen hat**. Die Folter spiegelte sich in der Tatsache wider, dass der Angeklagte den Inhaftierten

bewusst und absichtlich schwere Körperverletzungen zugefügt hat, und zwar auf eine äußerst grausame Art und Weise, wodurch er [den Inhaftierten] schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zugefügt hat. Das Gericht hat seine Schlussfolgerung bezüglich der Schwere der Schmerzen und Leiden auf der Grundlage der Art der Misshandlung, d.°h. der erlittenen Schläge, getroffen, sowie auf der Grundlage der Dauer der Misshandlungen und der dabei benutzten Gegenstände. Es ist auch zu berücksichtigen, dass niemand, einschließlich der Zeugen im konkreten Fall, Schmerzen und Leiden so erläutern und beschreiben konnte, wie er sie tatsächlich empfand. Die Opfer der betreffenden Ereignisse waren bosnische Zivilisten und sie waren nur wegen ihrer Religion und ethnischen Zugehörigkeit den Misshandlungen und der erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

5. Punkt 2

117. In Bezug auf den **Punkt 2** des operativen Teils des Urteils stellte diese Kammer fest, dass der Angeklagte durch seine Handlungen **an der Folter** des Geschädigten Enes Bratić in den Räumlichkeiten der Polizeistation Čapljina **teilgenommen hat**, wo Vlado Rajić und Marinko Marić [den Geschädigten] folterten, während der Angeklagte dabei saß und die Folter des Geschädigten beobachtete, und auf seinem Weg nach draußen trat er den Geschädigten ebenfalls mit seinem Militärstiefel und verursachte ihm starke Schmerzen.

118. Der Zeuge Enes Bratić gab eine objektive Aussage ab und es bestand kein Zweifel, dass er den Angeklagten Nikola Andrun nicht falsch beschuldigte. Der Zeuge sagte indes aufrichtig aus, dass ihm nicht bekannt war, welche Funktion der Angeklagte im Lager „Gabela“ ausgeübt hat. Er bestätigte nur, dass Nikola Andrun ihn zusammen mit Marinko Marić zur Polizeiwache in Čapljina gebracht hatte und dass er ihm unterwegs gedroht hatte, ihn mit Gewehrkugeln zu durchlöchern, als der Zeuge fragte, wohin sie ihn bringen würden.

119. Der Zeuge beschrieb auch sehr genau alles, was ihm während der Vernehmung in der Polizeiwache in Čapljina passiert war, als der Angeklagte Andrun seine Folterungen beobachtete und nichts tat, um es zu verhindern, sondern er trat ihn mit seinem Militärstiefel direkt unterhalb seines Herzens, und der Zeuge litt infolgedessen an starken Schmerzen.

120. Die Appellationskammer schenkte der Aussage des Zeugen-Geschädigten Enes Bratić voll und ganz Glauben, der in Bezug auf diese tatsächlichen Umstände ausgesagt hat, weil kein Zweifel daran besteht, dass alles, was er überlebt hat, tatsächlich in der vom Zeugen beschriebenen Weise geschehen ist. Das Gericht hat nämlich festgestellt, dass Folter am häufigsten im Wege des individuellen Herausholens von Häftlingen erfolgte. Auch der Zeuge Bratić kannte den Angeklagten Andrun persönlich, bevor er in das Lager „Gabela“ kam, was zweifelsohne darauf hinweist, dass der Geschädigte den Angeklagten im Lager identifizieren konnte und es aus diesem Grund einfacher war, sich an alle Ereignisse zu erinnern, die in seiner [Andruns] Anwesenheit geschahen. Die Mittäterschaft an diesen Handlungen des Angeklagten beruht auf der Tatsache, dass er als stellvertretender Lagerleiter den Geschädigten zur Polizeiwache Čapljina gebracht hat, in Kenntnis der Tatsache, dass er [dort] der Vernehmung und körperlichen Misshandlungen ausgesetzt werden würde; und er war – durch seine Anwesenheit – mit dieser Tat gänzlich einverstanden und hat dies auf die Weise bestätigt, dass er selbst ihn [den Geschädigten selbst] einmal geschlagen hat. Fast genauso verhielt sich der Angeklagte bei der Ausführung der inkriminierten Handlungen, die in den Punkten 4 und 5 des operativen Teils des Urteils in Bezug auf die Inhaftierten Alija Čolaković und Mirsad Omanović beschrieben sind.

6. Punkt 4

121. Der Angeklagte Nikola Andrun hat sich **an der Folter beteiligt** und auf diese Weise hat er die in **Punkt 4** des operativen Teils des Urteils beschriebenen Ausführungshandlungen vorgenommen, als er den Inhaftierten Alija Čolaković aus dem Hangar holte und ihn den HVO-Mitgliedern übergab, die ihn in seiner Anwesenheit so schlugen, dass sie seinen fast leblosen Körper wegtrugen, und danach kehrte Čolaković nie wieder in den Hangar zurück.

122. Alija Šuta hat über die Umstände der Herausnahme des Inhaftierten Alija Čolaković ausgesagt und in seiner Aussage angegeben, dass er sich nicht an das Datum erinnert, an dem er mit zwei Wärtern, Jurković und Nikica Pehar, vor dem Hangar saß und an dem Nikola Andrun mit uniformierten Mitgliedern der HVO kam, die dem Zeugen unbekannt waren und über die er später erfuhr, dass sie aus Konjic stammten. Nikola Andrun befahl dem Zeugen, Alija Čolaković zu holen, was er ablehnte, und Nikola Andrun und Nikica Pehar holten Čolaković [selbst] aus dem Hangar heraus. Die unbekanntes Soldaten traten Alija Čolaković und schlugen ihn mit Gewehrkolben. Die ganze Zeit stand Nikola Andrun dabei und beobachtete alles und tat nichts, um weitere Misshandlungen von Alija Čolaković zu verhindern, dessen Körper, wie vom Zeugen angegeben, „mehr tot als lebendig“, von zwei HVO-Soldaten in Richtung des Hangars 2 weggeschleppt wurde. Der Zeuge Eldin Vujinović hat auch bestätigt, dass Alija Čolaković auf Befehl von Nikola Andrun irgendwo in der Umgebung von Popovo Polje zur Zwangsarbeit gebracht wurde und jedes Mal geschlagen wurde. Der Angeklagte Andrun holte den Geschädigten aus dem Hangar 3 heraus und Čolaković kehrte nie zurück. Der Zeuge Vujinović behauptete, dass Alija Čolaković von dem Angeklagten Andrun herausgeholt worden wäre, da der Geschädigte nur 1,5 m von ihm entfernt gewesen sei und er deutlich habe sehen und hören können, was tatsächlich geschah.

123. Das Gericht hat festgestellt, dass die Aussagen von Alija Šuta und Eldin Vujinović, zwei unmittelbare Zeugen, überzeugend sind, da sie detailliert und nicht widersprüchlich waren und ein klares Bild davon vermittelten, was mit dem Geschädigten Čolaković passiert ist. Diese beiden Aussagen ergänzen einander, weil der Zeuge Vujinović sehen konnte, was im Hangar geschah, während der Zeuge Šuta alles beschrieb, was vor dem Hangar geschah. Daher konnte das Gericht den Ablauf der Ereignisse und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für das Herausholen und die Übergabe des Opfers an andere Soldaten, die in seinen Handlungen bedeutsame Unterstützung für all das fanden, was sie später taten, zweifelsfrei feststellen. Obwohl er keine Prügelhandlungen vorgenommen hatte, stimmte der Angeklagte durch den Akt der Herausnahme des Geschädigten Alija Čolaković und durch seine Übergabe an die Soldaten allen möglichen Folgen zu, die sich daraus ergeben würden, zu, wobei er, wegen der häufigen Wiederholung der gleichen Handlungen, das abschließende Ziel der Herausnahme kannte.

7. Punkt 5

124. **In gleicher Weise hat der Angeklagte** bei der Begehung der in **Punkt 5** des operativen Teils des Urteils genannten Straftat in Bezug auf den Inhaftierten Mirsad Omanović gehandelt. Er brachte ihn zwei Mal zum Verhör zu Marinko Marić, dem Ermittler der SIS, wobei er mit Marić die Absicht teilte, durch das Zufügen von Verletzungen und durch physische Misshandlungen des Geschädigten das gemeinsame Ziel zu erreichen, vom Opfer Informationen darüber zu erhalten, wo sich sein Geld befindet.

125. Sowohl der Geschädigte Mirsad Omanović selbst als auch der Zeuge Aziz Selimović machten über die genannten Umstände eine Aussage, der das Gericht vollumfänglich Glauben schenkte, da ihre Aussagen logisch waren und die Tatsachenfeststellung übereinstimmend bestätigten, die im operativen Teil des Urteils zu diesem Punkt dargelegt ist.

126. Der Zeuge Mirsad Omanović hat in seiner Aussage detailliert beschrieben, was ihm Anfang September 1993 im Lager „Gabela“ passiert ist. In seiner Aussage gab er an, dass Marinko Marić ihn mit einem Polizeischlagstock geschlagen, mit Militärstiefeln getreten und ihn mit Fäusten auf seinen ganzen Körper geschlagen habe. In dieser Nacht wurde er von Marinko Marić in Anwesenheit von Nikola Andrun ungefähr eine Stunde körperlich misshandelt. Der Zeuge sagte aus, dass er nicht wisse, wer von den beiden ihm gesagt hat, dass sie in der folgenden Nacht zurückkommen würden und dass sie ihn töten würden, wenn er ihnen nicht das Geld geben würde. Am nächsten Abend, gegen 23:00 Uhr, kam Nikola Andrun, so wie angedroht, zur Tür des Hangars, rief ihn auf, und der Geschädigte verließ den Hangar und sah das gleiche „Team“ auf ihn warten. Marinko Marić schlug ihm mit Fäusten ins Gesicht und schlug ihn mit einem Schlagstock auf seinen ganzen Körper und zu einem Zeitpunkt schlug er ihn mit einem Schlagstock gegen den Kopf, wodurch [der Geschädigte] hinfiel und sein Bewusstsein verlor. Als er das Bewusstsein wiedererlangte, sah er Marinko Marić über sich, der ihm mit seinen Militärstiefeln ins Gesicht trat, woraufhin er ihm befahl, aufzustehen und sich nackt auszuziehen, was der Geschädigte tat, und dann musste er sein Gesicht zur Wand in eine Ecke drehen. Es gab ein Fenster neben der Ecke. Danach zog Marinko Marić die Pistole heraus und feuerte mehrere Kugeln über seinen Kopf hinweg ab. Die Kugeln flogen durch das Fenster und [erst,] als keine Kugeln in der Pistole mehr waren, hörte er auf, woraufhin er [ihm] befahl, er solle sich ihm zuwenden, und sagte, dass er eine Kugel für ihn übriggelassen hätte, und er steckte die Pistole in seinen Mund und drückte ab. Aber es gab keine Kugeln mehr in der Pistole. Die ganze Zeit saß Nikola Andrun mit dem Fahrer auf dem Tisch und beobachtete, was Marinko Marić tat. Er tat nichts, um es zu verhindern, noch hat er ausgedrückt, dass er damit nicht einverstanden gewesen wäre. Ganz im Gegenteil dazu war der Angeklagte in diesem Fall mit allen möglichen Folgen einverstanden.

127. Der Zeuge Aziz Selimović hat auch über diese Umstände ausgesagt. Er sagte, dass Nikola Andrun mehrere Male gekommen sei, um Häftlinge aus dem Hangar herauszuholen, einschließlich seines Schwagers Mirsad Omanović, und wenn er ihn aus dem Hangar herausholte, misshandelte er ihn physisch.

128. Da die Zeugen keinen Zweifel an der Rolle hatten, die der Angeklagte Andrun bei den betreffenden Handlungen gespielt hat, war diese Kammer davon überzeugt, dass alles tatsächlich so geschehen ist, wie es beschrieben wurde.

8. Punkt 8

129. Wie in **Punkt 8** des operativen Teils des Urteils beschrieben, brachte der Angeklagte Nikola Andrun mehrere Häftlinge in die Kaserne in Čapljina, einschließlich Džemal Topić, um Tannennadeln und Eicheln zu sammeln, woraufhin der Geschädigte zweimal gefoltert wurde, und Nikola Andrun saß auf einer Bank in der Nähe und beobachtete alles.

130. Über die erwähnten Umstände hat der Geschädigte Džemal Topić ausgesagt, dem diese Kammer vollständig Glauben schenkt. In seiner Aussage hat er angegeben, dass ein kroatischer Soldat sie ins Badezimmer brachte, wo er ihnen zuerst sagte, sie sollten zuerst ihr Hemd ausziehen und dann zu Gott beten, das heißt „klanjaju“ (muslimisches Gebet). Nach Angaben des Zeugen wurden sie dort schwer misshandelt, während Nikola Andrun auf einer 10 Meter entfernten Bank saß und alles beobachtete. Der Zeuge präzisierte, dass Andrun nur die Tür des Badezimmers und die Momente sehen konnte, als sie herausgeholt und ins Badezimmer gebracht wurden. Sie kamen mit Blut und Schnittwunden aus dem Badezimmer heraus, weil sie mit einem Schlauch des Feuerlöschers

geschlagen worden waren. Als Topić zum zweiten Mal ins Badezimmer gebracht wurde, durchlitt er aufgrund schwerer Misshandlungen [beinahe] den klinischen Tod.

131. Diese Aussagen werden auch von dem Zeugen Kemal Balavac bestätigt, der aussagte, dass die Gruppe, in der sich Džemal Topić und Senad Bilal befanden, unter einen Wasserhahn gesetzt und mit einem Feuerlöscherschlauch geschlagen wurden, und dass dies in einem Badezimmer stattfand. Der Zeuge behauptete, dass Nikola Andrun während dieser Zeit von der Bank aus, auf der er saß, gesehen habe, wie Džemal Topić, Senad Bilal und Veledar ins Badezimmer gebracht und aus dem Badezimmer mit Blut bedeckt herausgeholt wurden. Daher beschrieb dieser Zeuge den identischen Vorfall, der auch von dem Zeugen Topić beschrieben worden war, und gab ein klares Bild von der üblichen Art der Folter und der Rolle, die der Angeklagte Andrun in diesem konkreten Vorfall spielte.

132. Dies wird zusätzlich durch das Ergebnis des Beweisverfahrens in der Rechtssache Nr. K.9/95 des schwedischen Staatsangehörigen Jackie Banny Arklof unterstützt, das 1995 vor dem Obersten Gericht in Mostar anhängig war und in dem festgestellt worden war, dass die Gefangenen, die aus dem Lager „Gabela“ gebracht wurden, einschließlich Džemal Topić, in der Weise, wie das im operativen Teil des Urteils darlegt ist, gefoltert wurden, und dass bei dieser Gelegenheit ein Feuerlöscherschlauch als Folterinstrument benutzt wurde.

9. Punkt 10

133. Die Appellationskammer hat festgestellt, dass der Angeklagte, wie in **Punkt 10** des operativen Teils des Urteils beschrieben, **an der Folter des Geschädigten Kemal Balavac teilgenommen hat**. Diese Entscheidung der Kammer basiert in erster Linie auf der Aussage des Geschädigten Kemal Balavac und den Aussagen der Zeugen Hasan Tucaković und Safet Peco.

134. Der Geschädigte Kemal Balavac hat ausgesagt, dass Nikola Andrun ihn und einige andere Lagerinsassen den Mitgliedern der Gruppe „Ludvig Pavlović“ übergeben habe und dass er ihnen gesagt habe, dass sie mit ihnen tun sollten, was sie wollten. Danach musste er Dornbüsche mit seinen nackten Händen pflücken und gleichzeitig wurde er mit dem Griff einer Spitzhacke auf seinen Rücken geschlagen, was bei ihm starke Schmerzen verursachte. Nikola Andrun stand an der Seite und beobachtete alles.

135. Die Aussage des Geschädigten Kemal Balavac wurde durch den Zeugen Hasan Tucaković bestätigt, der in seiner Aussage angab, dass er mit ihm im gleichen Hangar war und, als Balavac nach dem Pflücken von Dornbusch zurückkam, seine Hände blutig waren. Der Zeuge Safet Peco, der zusammen mit den Zeugen Balavac und Tucaković im Hangar 1 inhaftiert war, bestätigte ebenfalls, dass Kemal Balavac oft aus dem Hangar herausgeholt wurde und dass er glaubt, dass Kemal draußen misshandelt wurde.

136. Da die Aussagen der erwähnten Zeugen im Wesentlichen übereinstimmen und da sie klar über alle die Einzelheiten eine Aussage getroffen haben, an die sie sich unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen das Ereignis stattfand, erinnern konnten, kam das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Angeklagte die Straftat begangen hat, wie sie in Punkt 10 des operativen Teils des Urteils dargelegt ist.

10. Punkt 11

137. Der Angeklagte hat die **Handlung der Teilnahme an der Folter begangen, die in Punkt 11** des operativen Teils des Urteils beschrieben ist, zum Nachteil des Gefangenen Selim Gagula. Dem hat der Angeklagte nicht widersprochen, als er versuchte, vor diesem Gericht durch sein Geständnis zu

zeigen, dass er einen Fehler gemacht hat, aber dass dies nur einmal passiert sei und dass es ihm Leid täte. Es ist jedoch sehr wichtig, dass der Angeklagte in seiner Aussage zu diesem Ereignis ausgesagt hat, dass er nach dem Vorfall mit Gagula mit dem Leiter Previšić gesprochen und ihm gesagt habe, dass er dies nicht mehr tun würde, was unzweifelhaft darauf hindeutet, dass der Angeklagte nicht gezwungen war, so zu handeln, wie er gehandelt hat, weil er die Wahl hatte. Wäre er ein „gewöhnlicher“ Wächter gewesen, wie er vorgetragen hat, dann hätte er die Befehle der Vorgesetzten ausführen müssen, obwohl er mit ihnen möglicherweise nicht einverstanden war.

138. Obwohl der Angeklagte die oben genannten Handlungen, die sich auf den Inhaftierten Selim Gagula beziehen, gestanden hat, hat diese Kammer ihre Entscheidung auch auf die Aussagen der Geschädigten Selim Gagula, Bajro Pizović und Ahmet Cernica gestützt.

139. In seiner Aussage gab der Geschädigte an, dass Nikola Andrun ihn im August 1993 gegen 2-3 Uhr aus dem Hangar herausgeholt und zum Tor neben dem Verwaltungsgebäude gebracht hätte. Andrun habe sich entfernt und sich auf eine Bank gesetzt, die etwa 5 Meter von ihm entfernt war. Von der Bank aus konnte er sehen, was mit ihm geschah. Sobald er ihn verlassen hatte, begannen einige Leute aus Konjic, ihn zu schlagen, wie der Zeuge sagte, mit allen möglichen Utensilien, hauptsächlich Gewehrkolben, und nach dem fünften Schlag verlor er das Bewusstsein. Erst nach sechs bis sieben Tagen erlangte er das Bewusstsein wieder.

140. Ahmet Cernica und Bajro Pizović beschrieben in ihren Aussagen den Zustand des Geschädigten, der so war, dass sie ihn für tot hielten, und als die vier Männer sein Körper auf den Lastwagen legen wollten und erkannten, dass Gagula tatsächlich [noch] am Leben war, brachten sie ihn zurück zu dem Raum, in dem er vorher gewesen war.

11. Schlussfolgerung

141. Das Gericht hat festgestellt, dass der Angeklagte durch die Handlungen, die in den Punkten 2, 4, 5, 8, 10 und 11 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, an der Folter von Gefangenen im Lager beteiligt war. Und zwar in der Form, dass er die Gefangenen aus dem Hangar herausholte und alles beobachtete, was sie durchmachten, und nichts unternahm, um dies zu verhindern, und als stellvertretender Leiter des Lagers hatte er nicht nur die Autorität, sondern auch die Pflicht, jegliches Fehlverhalten gegen die Gefangene in dem Lager, für das er Verantwortung trug, zu verhindern, und der Angeklagte war mit allen möglichen Folgen für das Leben und die Gesundheit von Häftlingen einverstanden. Die bloße Anwesenheit des Angeklagten muss angesichts der Umstände, dass er die Gefangenen herausholte und sie an die anderen übergab und dass er sich der Tatsache bewusst war, dass sie gefoltert werden würden, als Zustimmung zu dieser Tat interpretiert werden; und in Bezug auf die anderen Personen, die die Misshandlungen durchführ(t)en, wirkt(e) seine Anwesenheit auf sie als unmittelbare Täter ermutigend. Der Angeklagte war sich jenseits vernünftiger Zweifel der Aktionen der anderen Teilnehmer bewusst, ebenso seines eigenen Beitrags zu dieser Tat, den diese Kammer als entscheidend bewertet; und auf diese Weise war er Mittäter der Handlungen der Folter an den inhaftierten Zivilisten- Bosniaken im Lager „Gabela“.

142. „Folter“ ist die Norm des Völkerrechts, die auch jenseits der Genfer Konvention ein absolutes und unwiderlegbares Verbot begründet, die aber speziell durch die Genfer Konvention geregelt ist. Die Tatsache, dass die vorgenommenen Handlungen Folterhandlungen darstellen, ergibt sich aus den vorgelegten Beweisen, weil der Angeklagte selbst und zusammen mit anderen Tätern den Geschädigten, d.h. den Opfern, absichtlich schwere körperliche Schmerzen und seelisches Leid zugefügt hat, um sie einzuschüchtern oder bestimmte Informationen zu erhalten; und es ist

unbestreitbar, dass er diese Handlungen als stellvertretender Leiter des Lagers „Gabela“ vorgenommen hat.

12. Punkt 12 des operativen Teils des Urteils

143. In **Punkt 12** des operativen Teils des Urteils wurde der Angeklagte wegen unmenschlicher Behandlung für schuldig befunden, weil er zweimal zusammen mit dem Leiter des Lagers Boško Previšić eine Gruppe von Bosniaken, die in der Untersuchungsabteilung festgehalten wurden, aus dem Raum genannt Einzelzelle, [der sich] im Verwaltungsgebäude [befand], im Lager „Silos“ in der Nähe von Čapljina versteckt hat, mit dem Ziel, die Registrierung dieser Häftlinge durch das Personal des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu verhindern, was dazu führte, dass die Gefangenen schweres psychisches Leid erlitten.

144. Das Gericht ist der Ansicht, dass diese Handlungen des Angeklagten zuverlässig nachgewiesen sind, da fast alle Inhaftierten über diese Umstände eine Aussage gemacht haben, darunter insbesondere Alaudin Veledar, Ramis Leto, Enver Bojčić, Halil Turajlić, Bajro Pizović, Ahmet Cernica und Huso Marić. Es handelt sich um Bosniaken, die als bosnische Anführer in der Region betrachtet wurden.

145. Der Zeuge Enver Bojčić hat in seiner Aussage über die Gründe für die Überführung in das Lager „Silos“ ausgesagt. Der Zeuge konnte nicht den genauen Grund für die Überstellung der Häftlinge aus „Gabela“ nach „Silos“ und später nach Ljubuški sagen, aber die Häftlinge selbst kamen zu dem Schluss, dass dies daran liegen könnte, dass das Internationale Rote Kreuz seinen Besuch in das Lager „Gabela“ angekündigt hatte, so dass sie dachten, dass sie, das heißt, dass die Lagerverwaltung sie verstecken wollte, um zu verhindern, dass das Rote Kreuz sie registriert, da sie vorher nicht registriert worden waren. Wie der Zeuge aussagte, war das alles für sie eine schmerzhaftes Erkenntnis, auch für den Zeugen persönlich, da er nichts über seine Familie wusste, und wenn sie vom Roten Kreuz registriert worden wären, hätte er zumindest eine Rotkreuz-Nachricht erhalten oder versenden können.

146. Der Zeuge Ahmet Cernica hat in seiner Aussage ausführlich beschrieben, welche Rechte den Verhafteten durch die Überstellung in das Lager „Silos“ entzogen wurden und dass das Rote Kreuz daran gehindert worden war, sie zu registrieren. Nach Ansicht des Zeugen bedeutete dieses Verstecken, dass der Kontakt zu ihren Familien verhindert, ihnen die Möglichkeit des Austauschs und der möglichen Ausreise in Drittländer genommen wurde, das heißt, dass ihnen die Möglichkeit genommen wurde, aus „Gabela“ entlassen zu werden. Die Nachricht seiner Frau an die Adresse: Gabela-Čapljina mit der Bemerkung, dass er sich nicht in den folgenden Gefängnissen befinde: „Dretelj“, „Rodoč“, „Gabela“ und „Ljubuški“, beweist, dass er während seiner Haft in „Gabela“ nie vom Internationalen Roten Kreuz registriert worden ist.

147. Der Zeuge Huso Marić beschreibt auch, wie die Häftlinge die oben erwähnten Überstellungen betrachteten, und in seiner Zeugenaussage wies er darauf hin, dass sie einen schrecklichen psychischen Schock erlitten, als sie zum ersten Mal in die „Silos“ gebracht wurden, da sie dort Fotografien, Kleidung von Frauen und Kindern, kleine Schuhe fanden und alles mit Blut bedeckt war. Das zweite Mal, als sie vor den Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes versteckt und zu den „Silos“ gebracht wurden, waren stumpfe Schläge und Stöhnen aus dem Raum zu hören, zu dem die herausgerufenen Personen gebracht wurden.

148. Um zuverlässig feststellen zu können, dass der Angeklagte das Internationale Rote Kreuz (IKRK)⁸ tatsächlich daran gehindert hat, seine Mission zu erfüllen, was bei den versteckten Inhaftierten zu schweren körperlichen und seelischen Leiden führte, hat das Gericht zunächst die üblichen Aktivitäten des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) ermittelt. Das IKRK ist die Organisation, die seit ihrer Gründung im Jahr 1863 bewaffneter Gewalt entgegentritt und versucht, das Leiden derjenigen, die sowohl physisch als auch psychisch betroffen sind, zu lindern, wie zum Beispiel:

a) verwundete, kranke und ehemalige Soldaten;

b) Personen, denen die Freiheit entzogen wurde (Kriegsgefangene und Zivilisten);

c) Personen, die in andere Teile des Landes (Vertriebene) oder in ein anderes Land (Flüchtlinge) fortgegangen sind;

d) Zivilisten.

149. Angesichts der Tatsache, dass die Zivilbevölkerung zunehmend generell zum Ziel bewaffneter Gewalt geworden ist, konzentriert sich das IKRK daher auf Zivilisten und versucht, sie vor den direkten Auswirkungen von Feindseligkeiten, vor Angriffen und vor gegen sie gerichteter Gewalt zu schützen.

150. Das IKRK nutzt Rotkreuz-Botschaften, um die Familienbeziehungen durch den Austausch von Nachrichten zwischen den Familienmitgliedern wiederherzustellen. Die Organisation vertritt auch Familienmitglieder vor Behörden, sucht vermisste Personen und bringt sie in einigen Fällen wieder mit ihren Familien in Verbindung.

151. Diese Organisation arbeitet mit den Gefängnisbehörden zusammen, um die Würde von Kriegsgefangenen, Zivilisten und anderen Gefangenen zu gewährleisten. Das Besondere daran ist, dass das IKRK Gefangene registriert, Maßnahmen ergreift, um ihr Verschwinden zu verhindern, und daran arbeitet, die Folter und Misshandlungen zu verhindern und Haftbedingungen zu verbessern und so weiter. Durch seine Besuche hilft das IKRK, ihnen Schutz zu bieten.

152. Das IKRK besucht Häftlinge gemäß besonderen den Anforderungen und Voraussetzungen und auf Vertrauensbasis: Es ist erforderlich, Zugang zu allen Häftlingen, zu allen Haftanstalten, zu haben. Es muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, alle Häftlinge zu registrieren sowie mit ihnen zu sprechen. Das IKRK übermittelt seine Empfehlungen und Berichte nur an die Behörden. Diese Besuche können parallel zu anderen Diensten wie z. B. dem Versenden von Familiennachrichten oder der Verteilung von Hilfsmitteln erfolgen.

153. Durch die im operativen Teil des Urteils beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte vorsätzlich und absichtlich das Internationale Rote Kreuz an seiner humanitären Mission gehindert, mit dem Ziel, den Inhaftierten schweres seelisches Leid zuzufügen. Der Zeuge Enver Bojčić betonte, dass es für sie psychologisch verheerend gewesen sei und dass sie die betreffende Tat so bewerteten, dass sie außerhalb des Gesetzes stünden und dass sie von jedem getötet werden könnten.

154. In diesem Punkt des operativen Teils des Urteils wird dem Angeklagten eine unmenschliche Behandlung zur Last gelegt, die als ein Merkmal der Straftat sowohl im StGB BiH als auch im StGB SFRJ, das zur Zeit der Tatbegehung in Kraft war, definiert war, aber sie wurde in beiden Gesetzen als Begriff nicht hinreichend definiert. Genau aus diesem Grund und angesichts der Tatsache, dass die

⁸ Anmerkung des Übersetzers: Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

Bestimmungen, durch die diese Straftat niedergelegt sind, Blankett-Charakter haben, verweisen sie auf die Regeln des Völkerrechts.

155. Der Begriff „unmenschliche Behandlung“ wird im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dargelegt und in Artikel 2 lit.°b) [dieses Statuts] als schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen von 1949 erwähnt:

„Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begangen oder angeordnet haben, nämlich folgende Taten gegen Personen oder Sachen, die nach den Bestimmungen der entsprechenden Genfer Konvention geschützt sind:

- a) absichtliches Töten;
- b) Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;
- c) absichtliches Verursachen großes Leiden oder ernsthafter Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit;
- d) weitgehende Zerstörung und Beschlagnahme von Vermögen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt und rechtswidrig und rücksichtslos durchgeführt wurde;
- e) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder eines Zivilisten, in den Streitkräften einer feindlichen Macht zu dienen;
- f) einem Kriegsgefangenen oder einem Zivilisten absichtlich das Recht auf ein faires und ordentliches vorzuenthalten;
- g) ungesetzliche Deportation oder Umsiedlung oder ungesetzliche Inhaftierung von Zivilisten;
- h) Zivilisten als Geiseln nehmen.“

156. Aus der zitierten Bestimmung ergibt sich, dass die „unmenschliche Behandlung“ eine schwere Verletzung der Genfer Konvention von 1949 darstellt und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Da aus der gesetzlichen Bestimmungen nicht ersichtlich ist, welche Straftatbestände unter diesem Begriff subsumiert werden können, kann der Schluss gezogen werden, dass der Begriff „unmenschliche Behandlung“ alle anderen Taten umfasst, die nicht ausdrücklich unter der Straftat, für die der Angeklagte für schuldig befunden worden ist, vorgeschrieben sind, sofern der Täter eine Tathandlung begeht, deren Schwere und Ernsthaftigkeit der Schwere und der Ernsthaftigkeit der anderen aufgelisteten Verbrechen ähnlich ist, in der Absicht, eine andere unmenschliche Handlung zu verursachen. Diese Formulierung ist präzise und flexibel. Flexibilität ist hier notwendig, da es nicht möglich ist, alle Arten von Schmerzen und Leiden vorauszusehen, die Folterer anwenden werden, so dass jegliche Konkretisierung diese Formulierung restriktiver machen würde

157. Der Begriff „unmenschliche Behandlung“ oder „andere unmenschliche Handlungen“ ist aus Artikel 6 (c) des Londoner Abkommens und Artikel II (1) (c) des Kontrollratsgesetzes Nummer 10 übernommen.

158. Die Appellationskammer akzeptiert die Art und Weise, in der der Begriff „unmenschliche Behandlung“ im Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien im Fall Ankläger gegen Zoran Kupreškić et al. definiert wurde (Urteil vom 14. Januar 2000). Im Urteil heißt es:

„Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) (Artikel 7 (k)) liefert eine detailliertere Definition des Begriffs anderer unmenschlicher Handlungen als das Statut des ICTY: „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, durch die absichtlich große Leiden oder schwere Körperverletzungen oder Verletzungen seelischer oder körperlicher Gesundheit verursacht werden.“ Allerdings enthält nicht einmal diese Bestimmung einen indirekten Hinweis auf die rechtlichen Standards, die es uns ermöglichen würden, verbotene unmenschliche Handlungen zu erkennen.

159. Weniger weitgehende Parameter für die Interpretation des Begriffs der „anderen unmenschlichen Handlungen“ können stattdessen in den internationalen Standards für Menschenrechte identifiziert werden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und den beiden UN-Menschenrechtspakten von 1966 niedergelegt sind. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Bestimmungen dieser Texte ist es möglich, eine Reihe von Grundrechten zu identifizieren, die den Menschen betreffen und deren Verletzung in Abhängigkeit von den Begleitumständen zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen kann. So sind beispielsweise schwere Formen der grausamen oder erniedrigenden Behandlung von Personen, die einer bestimmten ethnischen, religiösen, politischen oder rassischen Gruppe angehören, oder schwerwiegende, weitverbreitete oder systematische Erscheinungsformen grausamer oder demütigender oder erniedrigender Behandlung mit diskriminierender oder verfolgender Absicht zweifellos als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten: unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind durch den Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 7) verboten, durch die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (Artikel 3), durch die Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 9. Juni 1994 (Artikel 5) und auch durch das Übereinkommen gegen Folter von 1984 (Artikel 1). In ähnlicher Weise umfasst dieser Begriff zweifelsfrei die zwangsweise Umsiedlung einer Gruppe von Zivilisten (die teilweise durch Artikel 49 des Vierten Abkommens von 1949 und Artikel 17 (1) des Zusatzprotokolls II von 1977 abgedeckt ist), Zwangsprostitution (unbestritten ein schwerer Angriff auf die Menschenwürde gemäß den meisten internationalen Menschenrechtsinstrumenten), sowie das Verschwindenlassen von Personen (verboten durch die Resolution 47/133 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 und das Interamerikanische Übereinkommen vom 9. Juni 1994). All diese und andere, ähnliche Handlungen müssen natürlich systematisch und in großem Umfang begangen werden. Mit anderen Worten, sie müssen so schwerwiegend sein wie die anderen Arten von Straftaten, die in den anderen Bestimmungen des Artikels 5 vorgesehen sind. Wenn die rechtlichen Parameter für die Bestimmung des Inhalts der Kategorie „unmenschlicher Handlungen“ identifiziert sind, kann auf die Regel „*eiusdem generis*“ zum Zweck des Vergleichs und der Bewertung der Schwere der verbotenen Handlung zurückgegriffen werden.

160. Die erstinstanzliche Kammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien hat im Fall Delalić et al. eine weitere akzeptable Definition des Begriffs der „unmenschlichen Behandlung“ angeboten: „... *Unmenschliche Behandlung beinhaltet Handlungen oder Unterlassungen, die zu ernsthaften psychischen oder physischen Leiden oder Verletzungen führen oder einen ernsten Angriff auf die Menschenwürde darstellen.*“

161. Angesichts des Vorstehenden hat das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte durch die in Punkt 12 des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen alle wichtigen Elemente erfüllt hat, die eine unmenschliche Behandlung von inhaftierten bosnischen Zivilisten im Lager „Gabela“ begründen.

162. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden hat die Kammer in ganz zuverlässiger und unangreifbarer Weise festgestellt, dass der Angeklagte die kriminellen Handlungen in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt und an den Orten begangen hat, wie es in Punkten 1 bis 12 des operativen Teils des Urteils präzise dargelegt worden ist. Die von den Angeklagten begangenen Taten zielen auf einen schwerwiegenden Entzug von Grundrechten ab, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, was im Widerspruch sowohl zum innerstaatlichen, als auch zum internationalen Recht steht. Auf der Grundlage der Zeugenaussagen, die die Kammer als glaubwürdig und übereinstimmend bewertet hat, ist es klar, dass die bosnischen Männer Opfer von Morden, Misshandlungen, Beleidigungen und Erniedrigungen waren, und dass der Angeklagte [diese Handlungen] begangen hat, und alles in der Absicht, Informationen zu erhalten und sie zu bestrafen. Außerdem kannte der Angeklagte einige der der Geschädigten von früher. Einige von ihnen waren sogar sehr angesehene und wohlhabende Leute und aus diesem Grund wurden sie noch größerer unmenschlicher Behandlung ausgesetzt.

163. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kammer festgestellt, dass die vom Angeklagten vorgenommenen Handlungen alle wesentlichen Merkmale der Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ erfüllt hat und hat ihn wegen dieser Tat schuldig gesprochen.

III. Die Anwendung des materiellen Rechts

164. Durch das Urteil des Verfassungsgerichts BiH⁹ wurde festgestellt, dass durch das Urteil des Gerichts BiH vom 19. August 2008 das Recht des Angeklagten aus Artikel 7 der Europäischen Konvention¹⁰ verletzt wurde und gleichzeitig wurde das Gericht aufgefordert, eine neue Entscheidung zu erlassen, durch die der Verstoß behoben würde. In Randnummer 47 der erwähnten Entscheidung heißt es:

165. „In Bezug auf die Begründung des angefochtenen Urteils hinsichtlich der Anwendung des StGB BiH als „milderes“ Recht ist das Verfassungsgericht jedoch der Auffassung, dass der Appellationsführer nicht zu einer langjährigen Freiheitsstrafe (als möglicher Ersatz für die Todesstrafe) verurteilt worden ist, sondern zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren. Dies bedeutet ferner, dass der Appellationsführer nicht wegen einer schwereren Form der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung verurteilt worden ist, und dass ein weiterer Vergleich mit den Bestimmungen des StGB SFRJ, nach denen eine solche Straftat mit einer Freiheitsstrafe zwischen 5 und 15 Jahren bedroht ist, darauf hindeutet, dass die Möglichkeit bestanden hat, dem Appellationsführer eine kürzere Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens aufzuerlegen.“

166. Gemäß der Anweisung des Verfassungsgerichts, dessen Entscheidungen rechtskräftig und bindend sind, und gemäß den Bestimmungen des Artikels VI/5 der Verfassung von Bosnien und Herzegowina hat die Appellationskammer das StGB SFRJ als das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, angewendet.

167. Was die Anwendung des materiellen Rechts in diesem Fall anbelangt, so sind für das Gericht zwei Rechtsgrundsätze relevant: der Grundsatz der Legalität, nach dem niemand verurteilt werden darf oder eine andere strafrechtliche Sanktion für eine Tat verhängt werden kann, die vor der Begehung durch das nationale Gesetz oder durch das internationale Recht nicht als Straftat

⁹Die Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH, Nummer: AP-503/09 vom 22.°Oktober 2013.

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

vorgeschrieben war, und für die das Gesetz keine Sanktion vorsah (Artikel 3 StGB BiH) und der Grundsatz der zeitlichen Geltung des Strafgesetzes, wonach auf den Täter der Straftat das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltende Recht angewendet wird; und wenn nach der Begehung der Straftat einmal oder mehrmals das Gesetz geändert wird, ist das Gesetz anzuwenden, das für den Täter milder ist (Artikel 4 StGB BiH).

168. Der Grundsatz der Legalität ist auch in Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) niedergelegt. Der Artikel 7 Absatz 1 EMRK lautet:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Begehung nach nationalem oder internationalem Recht keine Straftat darstellte. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“

169. Daher ergibt sich aus den genannten Rechtsvorschriften, d.°h. den Bestimmungen der Konvention, dass auf den Täter der Straftat in erster Linie das Gesetz angewendet wird, das zum Zeitpunkt der Begehung der Tat (*tempus regit actum*) in Kraft war.

170. Von diesem Grundsatz kann nur im Interesse des Angeklagten abgewichen werden, d.°h. nur dann, wenn das Gesetz nach der Begehung der Straftat so geändert wurde, dass das geänderte Gesetz für den Täter milder ist. Die Frage, welches Gesetz für den Täter milder ist, wird *in concreto* entschieden, d.°h. durch den Vergleich des alten und des neuen Gesetzes (oder der neuen Gesetze) in Bezug auf jeden konkreten Fall.

171. Ein Vergleich der jeweiligen Gesetze kann jedoch nur dann eine eindeutige Antwort geben, wenn ein neues Gesetz etwas entkriminalisiert hat, was nach dem alten Gesetz eine Straftat darstellte, da das neue Gesetz in diesem Fall offensichtlich milder ist. In allen anderen Fällen, in denen die Straftat nach beiden Gesetzen strafbar ist, müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die für die Entscheidung über ein milderes Gesetz von Bedeutung sein können, d.°h. das Gesetz mit einem günstigeren Ergebnis für den Angeklagten. Welches Recht milder ist, hängt von den relevanten Umständen ab. Diese Umstände betreffen in erster Linie die Bestimmungen über die Strafen, ihre Zumessung, bzw. Minderung (welches Gesetz in dieser Hinsicht günstiger ist), Verwarnungen, mögliche akzessorische Strafen, neue Maßnahmen, die als Ersatz für härtere Strafen gelten (z. B. Sozialstunden in Freiheit), Sicherungsmaßnahmen, [weitere] Rechtsfolgen der Verurteilung, ob das neue Gesetz eine Grundlage für den Ausschluss von Rechtswidrigkeit, strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit vorsieht usw.

172. Im konkreten Fall [be]schreiben sowohl das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war (StGB SFRJ), als auch das zurzeit geltende Gesetz (StGB BiH) die strafbaren Handlungen (vor), für die der Angeklagte für schuldig befunden ist, als die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung.

173. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es gesetzliche Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgung von Tätern wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Zivilbevölkerung und deren Bestrafung gibt, da die Handlungen, die der Angeklagte vorgenommen hat, die Straftat sowohl nach dem Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war als auch nach dem Gesetz, das derzeit in Kraft ist, d.°h. das Gesetz zum Zeitpunkt des Prozesses, darstellt.

174. Eine weitere Beurteilung, welches Gesetz für den Täter milder ist, erfolgt durch einen Vergleich der angedrohten Strafen nach dem Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, mit dem Gesetz, das zurzeit in Kraft ist.

175. Im konkreten Fall war zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat das StGB SFRJ in Kraft, das für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Zivilbevölkerung eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder Todesstrafe vorsah. Gleichzeitig ist in Artikel 38 Absatz 2 StGB SFRJ niedergelegt, dass für die Straftaten, für die die Todesstrafe vorgeschrieben ist, eine Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren verhängt werden kann. Dementsprechend konnte nach StGB SFRJ für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bis fünfzehn Jahren¹¹ oder für die schwersten Formen (der Straftat) die Todesstrafe und die Freiheitsstrafe von 20 Jahren (Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren wurde nicht vorgeschrieben und sie konnte nicht ausgesprochen werden).

176. Im Gegensatz dazu schreibt das StGB BiH für die Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder eine langfristige Freiheitsstrafe (von einundzwanzig bis fünfundvierzig Jahren) vor.

177. Bei dem Vergleich des jeweiligen Minimums und Maximums der angedrohten Freiheitsstrafe nach StGB BiH und nach StGB SFRJ, ist es, wenn man sich dabei auf die Auslegung des Verfassungsgerichts BiH stützt, klar, dass das StGB SFRJ für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung, die keine schwere Form [der Straftat] darstellt, einen niedrigeren Mindest- und Höchststrafrahmen vorschreibt. Daher kommt diese Kammer zu dem Schluss, dass im konkreten Fall das StGB SFRJ als das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, angewendet werden muss, da das StGB BiH als das Gesetz, das nach der Begehung der Straftat verabschiedet wurde, nicht für den Angeklagten günstiger ist.

IV. Die Strafe

178. Bei der Entscheidung über die Strafe hat sich die Kammer von der Strafe leiten lassen, die durch den Artikel 142 StGB SFRJ angedroht wird, sowie vom Strafrahmen aus Artikel 38 Absatz 1 StGB SFRJ und den allgemeinen Bestimmungen für die Strafzumessung gemäß Artikel 41 StGB SFRJ. Die Kammer hat insbesondere den Standpunkt berücksichtigt, der in der Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH zum Ausdruck gebracht wurde: dass *„... dem Angeklagten keine langfristige Freiheitsstrafe (als möglicher Ersatz für die Todesstrafe) auferlegt wurde ...“*, was zu der Schlussfolgerung führt, dass *„...dem Appellationsführer keine Strafe für eine schwere Form der Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung auferlegt worden ist“*. Es ist daher klar, dass dem Angeklagten eine Strafe innerhalb des allgemeinen Rahmens der Freiheitsstrafe, die im StGB SFRJ vorgesehen ist, auferlegt werden sollte, d.°h. im Rahmen von 5 bis 15 Jahren.

179. Bei der Bemessung der Höhe der Strafe hat sich die Kammer von dem Zweck der Bestrafung, der im Artikel 33 StGB SFRJ vorgeschrieben ist, leiten lassen, und hat auch alle Umstände seitens des Angeklagten berücksichtigt, die einen Einfluss auf die Dauer der Strafe haben (mildernde und erschwerende Umstände), und sie ist davon überzeugt, dass der vorgesehene Zweck der Bestrafung mit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren vollständig erreicht wird, unter Berücksichtigung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und der Schwere der aus der Tat resultierenden Folgen.

¹¹ Artikel 38 Absatz 1 StGB SFRJ: Die Freiheitsstrafe darf nicht kürzer als fünfzehn Tage und nicht länger als fünfzehn Jahre sein.

180. Mithin haben die Personen, die ihr Leben verloren haben, einen vollständigen Verlust erlitten, während das Leiden derjenigen, die überlebt haben, lebenslang ist. Daher ist es wichtig, dass sich die Bürger von Bosnien und Herzegowina und die Gesellschaft bewusst sind, dass Kriegsverbrechen, unabhängig davon, wer sie begangen hat und wo sie begangen wurden, sanktioniert werden müssen und nicht unbestraft bleiben dürfen. Außerdem muss die Gesellschaft verstehen, dass eine legale Lösung die beste Lösung ist und dass sie der einzig richtige Weg ist, die [Bedürfnisse nach] Gerechtigkeit zu befriedigen. Zweck der Genfer Konventionen ist es, dieses Verhalten während bewaffneter Konflikte zu verbieten. Dieser Zweck wird nicht erreicht werden, wenn diejenigen, die solche Taten begehen, nicht in einem Maß bestraft werden, das anderen an Konflikten beteiligten Soldaten deutlich vor Augen führt, dass sie einen hohen Preis zahlen werden, wenn sie den Krieg oder die Emotionen, die aus dem Krieg resultieren, ausnutzen, um gegen Gesetze zu verstoßen.

181. Die Kammer hat im konkreten Fall insbesondere die Art der Straftat und das Schutzobjekt der begangenen Straftat berücksichtigt. Der Angeklagte wurde wegen einer der schwersten Straftaten für schuldig befunden, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, wie bereits festgestellt wurde. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der Tatsache, dass der Angeklagte der stellvertretende Leiter des Lagers war, [also eine] Funktion, [die] ihm größere Autorität, aber auch größere Verantwortung gab, dass er Täter oder Mittäter der betreffenden Handlungen war, dann die Anzahl der Straftaten und die absolut unnötige Grausamkeit, die der Angeklagte gezeigt hat, eine Grausamkeit ohne jegliche Strategie oder irgendeinen logischen Grund, außer um die Geschädigten zu verletzen und ihr bereits hartes Leben noch härter zu machen, so dass sein Verhalten nicht nur rechtswidrig war, sondern auch menschlich völlig inakzeptabel. Darüber hinaus waren viele Häftlinge Bekannte oder Nachbarn des Angeklagten, einige sogar Mitglieder der HVO bis zum Zeitpunkt ihrer Festnahme. Deshalb waren ihre Inhaftierung und die grausame Behandlung gegen sie noch absurder.

182. Was die mildernden Umstände seitens des Angeklagten anbelangt, so hat die Appellationskammer berücksichtigt, dass er ein Familienmensch ist, dass er Vater von vier Kindern ist, sowie dass er sich vor dem Gericht korrekt verhalten hat. Das Gericht berücksichtigte auch die vorgelegten Beweise der Verteidigung, Berichte über das Verhalten des Angeklagten während der Verbüßung der Strafe infolge der früheren Entscheidungen dieses Gerichts, die von der Straf- und Strafvollzugsanstalt in Foča, Nr. 03-1238/09 vom 10. Januar 2014, und der Straf- und Strafvollzugsanstalt in Mostar, Nr. 03-12-163/014 vom 17. Januar 2014, erstellt worden sind. Obwohl es sich um einen Beweis handelt, der im Verfahren zur Entlassung auf Bewährung verwendet werden können, hat diese Kammer die erwähnten Berichte der Straf- und Strafvollzugsanstalten Foča und Mostar aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens mit Blick auf das Verhalten des Angeklagten geprüft und sie bei der Festlegung der Strafe als mildernden Umstand berücksichtigt. Im den oben genannten Beweis wird festgestellt, dass der Angeklagte sich voll und ganz im Einklang mit den Regeln der Hausordnung verhalten hat und dass sein Verhalten beständig [die gesamte Zeit über] zufriedenstellend war. Es wird auch festgestellt, dass der Angeklagte ein hohes Maß an Missbilligung für die begangene Straftat demonstriert und kontinuierlich [sein] tiefes Bedauern geäußert hat.

183. Darüber hinaus wird dem Angeklagten gemäß Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, ab dem 30. November 2005 bis zur Überstellung zur Verbüßung der Strafe, auf die verhängte Strafe angerechnet, sowie die Zeit, in der er die Strafe vom 14. Januar

2009 bis zum 19. November 2013 nach einer früheren Entscheidung des Gericht BiH, Nummer X-KRŽ-05/42 vom 19. August 2008, verbüßt hat.

V. Verfahrenskosten

184. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH hat das Gericht den Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, da die Zahlung der Kosten den Unterhalt der Personen gefährden werden würde, die er unterstützen muss. Der Angeklagte war seit 2005 Jahr in Untersuchungshaft und danach verbüßte er die Freiheitsstrafe. Es ist offensichtlich, dass er während dieser Zeit kein Einkommen erzielen konnte, er besitzt kein Eigentum, und seine Frau ist die einzige Haushaltsangehörige, die eine Anstellung hat. Auf der Grundlage des Vorstehenden hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte finanziell schlecht gestellt und nicht in der Lage ist, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

VI. Zivilrechtliche Ansprüche

185. Bei der Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche hat das Gericht nach Artikel 198 Absatz 1 StPO BiH die Geschädigten Mirzo Čolaković, Mirsad Omanović und Džemal Topić auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen, da die Feststellung der Tatsachen bezüglich der Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, was das Verfahren verlängern würde.

VII. Freisprechender Teil (des Urteils)

186. Das Gericht hat den Angeklagten in einem Punkt (des operativen Teils) des Urteils von dem Vorwurf in Bezug auf eine unmenschliche Behandlung und die Beteiligung an einer unmenschlichen Behandlung, begangen gegen den Geschädigten Ramiz Kurtović, freigesprochen. [Der Vorwurf] spiegelte sich wider in der Tatsache, dass der Angeklagte Nikola Andrun mehrere Inhaftierte, einschließlich Ramiz Kurtović, herausgeholt und mit dem Auto zur Polizeiwache in Čitluk gebracht hat, wo sie verhört wurden, woraufhin sie mit gefesselten Händen unter Begleitung von Nikola Andrun zur Militärkaserne in Čitluk gebracht wurden, während hinzugekommene Bürger Steine auf sie warfen, sie traten und sie bespuckten. Am selben Tag befahlen ihnen der Angeklagte und Boško Previšić, sich auf den heißen Asphalt zu legen, wobei sie Wasser aus einem nahegelegenen Wasserhahn laufen ließen, ohne dass sie es trinken durften, obwohl sie durstig waren.

187. Die Kammer betont, dass der Freispruch in Bezug auf diese Handlung nicht darauf zurückzuführen ist, dass das Gericht die Aussage des Zeugen Ramiz Kurtović in Frage stellt, sondern dass die Staatsanwaltschaft kein einziges, [den Vorwurf] bestätigendes Beweisstück für ihre Behauptung vorlegt hat oder vorlegen konnte, noch wurde [der Vorwurf] durch irgendeine existierende [aussagekräftige] Tatsache oder [durch irgendeinen] Hinweis bestätigt, außer durch die Tatsache, dass der Geschädigte ein Häftling war und dass unter solchen Umständen solche Ereignisse passieren konnten, was für eine Verurteilung nicht ausreicht.

188. Die Staatsanwaltschaft hätte dem Gericht weitere Beweise vorlegen können, möglicherweise die Personen, von denen der Geschädigte erwähnt hat, dass sie zusammen mit ihm misshandelt worden waren, oder einige Augenzeugen ihrer späteren Behandlung, als sie ins Lager „Gabela“ zurückgebracht worden waren, da der Vorfall nicht isoliert in Abwesenheit anderer Personen stattfand, [sondern in Anwesenheit] einiger der bereits erwähnten [Personen]. Da die angebotenen Beweise nicht ausreichen, damit das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss kommt, dass der Angeklagte die Handlung vorgenommen hat, die ihm die Staatsanwaltschaft zur Last gelegt

hatte, hat das Gericht ihn von der Verantwortlichkeit für die Begehung der in diesem Anklagepunkt beschriebenen Ausführungshandlungen freigesprochen.

189. Als das Gericht den Freispruch in Bezug auf den Angeklagten Nikola Andrun gefällt hat, hat es auch den Grundsatz *in dubio pro reo* berücksichtigt. Dieser Grundsatz wird vom Gericht angewendet, wenn es Zweifel an der Existenz von Tatsachen hat, die die Merkmale einer Straftat darstellen, oder wenn eine Anwendung bestimmter strafrechtlicher Vorschriften von bestimmten Tatsachen abhängt. Das Gericht hat die für den Angeklagten günstigste Entscheidung zu treffen. Das Gericht fällt einen Freispruch nicht nur dann, wenn die Unschuld des Angeklagten nachgewiesen ist, sondern auch, wenn die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen ist, wie dies bei diesem Anklagepunkt der Fall ist.

190. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gericht das Vorliegen eines organisierten Misshandlungssystems im Lager „Gabela“ nicht festgestellt hat, da sich dies nicht aus dem tatsächlichen Substrat der Anklageschrift ergibt, und deswegen wurde der Angeklagte nicht wegen einer Teilnahme an systemischer Folter und Tötung für schuldig befunden; und infolgedessen hat das Gericht die rechtliche Qualifikation aus der Anklage in Bezug auf die Bestimmung von Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH nicht akzeptiert.

191. Die Bestimmung des Artikels^o180 Absatz 1 StGB BiH setzt nämlich ein gemeinsames Handeln mehrerer Personen voraus, die für jede vorgenommene Handlung individuell verantwortlich sind (wer [ein Verbrechen] geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung beigetragen hat ...). Aus dem Vorstehenden ergibt sich vor allem, dass diese Bestimmung Anwendung findet, wenn es nicht möglich ist, den Beitrag jeder Person bei der Begehung einer Straftat individuell zu bestimmen, und wenn die erwähnten Handlungen als Formen des kriminellen Verhaltens einander vollständig gleichgestellt sind, was ein Handeln gemäß dem gemeinsamen Plan impliziert und die Absicht, ein gemeinsames Ziel zu erreichen, das sich aus dem gemeinsamen Plan ergibt.

192. Im Gegenteil, wurde der Angeklagte im vorliegenden Fall wegen präzise bestimmter [Tat]Handlungen für schuldig befunden, die er bewusst und willentlich durchgeführt hat oder durch die er auf entscheidende Weise zu ihrer Ausführung beigetragen hat, und dementsprechend hat er mit dem Vorsatz eines unmittelbaren Täters oder Mittäters an der ihm zur Last gelegten Straftat gehandelt.

Protokollführerin

Belma Čano-Sejfović

Vorsitzende Richterin

Azra Miletić

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.